

# Aktuelle Beobachtungen und Überlegungen zur Eigentumsfrage

*unter sozialethischer Perspektive*

**Helmut Klaßen**

**25.01.2015**

**Im Fach: Christliche Gesellschaftslehre**

**Betreut durch: Frau Prof. Dr. U. Nothelle-Wildfeuer**

Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ zu sagen: *dies ist mein* und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde, wie viel Not und Elend und wie viele Schrecken hätte derjenige dem Menschengeschlecht erspart, der die Pfähle herausgerissen oder den Graben zugeschüttet und seinen Mitmenschen zugeraufen hätte: „Hütet euch, auf diesen Betrüger zu hören; ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde niemandem.“

*Jean-Jacques Rousseau, Diskurs über die Ungleichheit*

## *Inhaltsverzeichnis*

1	Vorwort.....	3
2	Historie zur Eigentums-Entwicklung .....	4
2.1	Ausgangssituation Nomaden, Sammler und Jäger.....	4
2.2	Platon vs. Aristoteles.....	6
2.3	Altes Testament.....	8
2.4	Römisches Recht.....	11
2.5	Neues Testament.....	12
2.6	Mittelalter.....	13
2.6.1	Franziskus von Assisi .....	15
2.6.2	Thomas von Aquin .....	15
2.6.3	Wilhelm von Ockham.....	17
2.7	John Locke .....	18
2.8	Jean-Jacques Rousseau .....	19
2.9	Pierre-Joseph Proudhon, Karl Marx .....	20
2.10	Menschenrechte.....	21
2.11	Zweites Vatikanisches Konzil und Entfaltungen .....	22
2.12	Die Christliche Gesellschaftslehre von Kardinal Höffner.....	23
2.13	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das BGB .....	25
2.14	Die Theorie der Verfügungsrechte.....	26
2.15	Geschichtliche Entwicklung in Deutschland .....	28
2.16	Unterschiedliche Ansätze anglo-amerikanisch vs. euro-kontinental.....	29
2.17	Diskussion über das geistige Eigentum, speziell Urheberrecht.....	30
2.18	Die Besonderheiten beim Besitz virtueller Güter.....	31
3	Die allgemeine Theorie der Marktwirtschaft.....	32
3.1	Markt und Preisbildung .....	33
3.2	Der vollständige geschlossene Wirtschaftskreislauf .....	33
3.3	Funktion der Unternehmen .....	34
3.4	Funktionen des Geldes.....	35
3.5	Freie Marktwirtschaft, soziale Marktwirtschaft, Wohlfahrtsstaat.....	35
3.6	Die Krise der Marktwirtschaft in aktueller Zeit.....	37

3.7	Christliche Kritik am Kapitalismus und der Eigentumsverteilung .....	38
3.8	Folgerungen .....	40
3.9	Die wirtschaftliche Situation in Deutschland .....	41
3.10	Nachteile der Eigentums-Eingeschränkten.....	45
4	Aktuelle Beobachtungen zur Eigentumsfrage.....	47
4.1	Kennzeichen der aktuelle Situation.....	47
4.1.1	Individualismus.....	47
4.1.2	Pluralismus.....	47
4.1.3	Skeptizismus.....	47
4.1.4	Positivismus.....	48
4.1.5	Hyperkapitalismus.....	48
4.1.6	Funktionalismus .....	49
4.1.7	Utilitarismus.....	49
4.1.8	Relativismus.....	49
4.1.9	Viabilität.....	49
4.1.10	Globalisierung.....	49
4.2	These: Änderung des Eigentum-Denkens unter den Bedingungen der Gegenwart .....	50
4.2.1	Verleihen von Privateigentum, Car-Sharing.....	50
4.2.2	Wirtschaftsinteressen und stattliche Ordnung .....	51
4.2.3	Marktorientiertes, wirtschaftliches Handeln im privaten Sektor .....	51
4.2.4	Infragestellen der Sozialpflichtigkeit der Produktionsmittel .....	52
4.2.5	Unsozialer Verbrauch von Gemeingut und Gemeineigentum.....	53
5	Ergebnis.....	55
5.1	Zusammenfassung der Analyse .....	55
5.2	Überlegungen und Bewertung der aktuellen Situation .....	57
5.3	Fazit.....	58
5.3.1	Prognose, Chancen und Risiken .....	58
5.3.2	Perspektiven durch die katholische Soziallehre .....	59
5.3.3	Handlungsvorschläge.....	59
6	Literaturverzeichnis.....	60

## 1 Vorwort

Was ist eigentlich Eigentum? Welche Argumente können angeführt werden, wenn wir etwas unser Eigentum nennen und es damit anderen vorenthalten? Wie ist Eigentum ethisch einzuordnen und gibt es Alternativen dazu? Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich damit, wie sich die Vorstellung von Eigentum und die damit möglicherweise verbundene soziale Verantwortung entwickelt hat, sowie mit dem Wandel, den unsere Auffassung von Eigentum in der heutigen Zeit erfährt.

Zum besseren Verständnis werden vorab einige Begriffe definiert.

Besitz ist das, was jemand besitzt, also ganz wörtlich z.B. ein Stuhl, auf dem jemand Platz genommen hat. Allgemein ausgedrückt etwas, das man in seiner Gewalt hat und über das man eine direkte Herrschaft ausübt, die es ermöglicht, eine ungewollte Nutzung durch Dritte zu unterbinden. Nach deutschem Recht wird der „Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben“ (BGB §854). Dabei sind „Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände“ (BGB §90). Davon gibt es Ausnahmen, z.B. sind Tiere keine Sachen (BGB §90a), obwohl sie ähnliche Eigenschaften wie Sachen haben. Für öffentliche Sachen gilt ein gesondertes Recht.

Eigentum stellt einen Anspruch dar, der auch existiert, wenn jemand etwas nicht unmittelbar im Besitz hat. Das Recht am Eigentum ist mit der Pflicht verbunden, sich um sein Eigentum zu kümmern und Verantwortung dafür zu übernehmen. Dies wird aber kaum explizit betont. In dem Zusammenhang wird auch von Gefahren und Lasten gesprochen, die von einer Sache ausgehen und ggf. in der Verantwortung des Eigentümers liegen.

Eigentum wird in den folgenden Überlegungen in drei Formen verwendet, die sich nicht gegenseitig ausschließen:

- Privat-Eigentum, z. B. Hose, Zahnbürste, ggf. Wohnung
- Produktionsmittel, z. B. Fabrik, Feld, Geschäft, Kapital
- Gemeineigentum, z.B. Fluss, Meer, Luft, i.d.R. Straße

Diese Unterteilung ist nicht absolut trennscharf, da sie das Motiv und den Kontext berücksichtigt, mit dem das Eigentum betrachtet wird. Die Wohnung ist für den Mieter privater Besitz, für den Vermieter aber Privateigentum und Produktionsmittel.

Die Begriffe Eigentum und Besitz lassen sich gut auf Sachen anwenden. Die Übertragbarkeit auf unkörperliche Güter muss davon separat betrachtet werden.

- Sachen: Immobilien, körperliche Güter
- Unkörperliche Güter, Virtuelles: geistiges Eigentum, Rechte, Software, digitale Daten

Ein Traum, eine Phantasie, ein religiöser Glaube, eine Wahnvorstellung, ein Spiegelbild, der aufgedruckte Wert eines Geldscheins ist auch unkörperlich. Für den Einzelnen kann das alles sehr real sein. Ob es sich dabei um ein Gut handelt, hängt von der allgemeinen Akzeptanz und dem gemeinsamen Verständnis in der Gruppe ab.

Gegenstand ist der Sammelbegriff für Sachen und unkörperliche Güter.

Manches lässt sich nicht unter den Begriff Eigentum subsummieren. Z. B. lehnen es die meisten Menschen seit der Abschaffung der Sklaverei ab, andere Menschen als Eigentum zu betrachten. Die Sterne am Himmel werden zwar von cleveren Geschäftsmachern zum Verkauf angeboten, doch der romantische Erwerber hat nur Eigentum an einem Stück Papier erworben, auf dem ein Stern als vermeintliches Eigentum genannt wird. Der Verkäufer hatte nie Eigentum an einem Stern, das sich veräußern ließe, noch hat der Erwerber etwas, das er jemals in Besitz nehmen könnte.

Streng genommen setzt Besitz und Eigentum noch die willentliche Zustimmung voraus. Wer einen Schnupfen bekommt, kann i.d.R. deshalb nicht von seinem eigenen Schnupfen reden.

## 2 Historie zur Eigentums-Entwicklung

Was Eigentum ausmacht, wie es entsteht und genutzt werden kann, hat eine lange Geschichte, die eng mit der jeweiligen Kultur verbunden ist und nicht abgeschlossen sein kann, solange eine Weiterentwicklung stattfindet.

### 2.1 Ausgangssituation Nomaden, Sammler und Jäger

In dem Film „Die Götter müssen verrückt sein“ aus dem Jahre 1980 wird das Leben einer Gruppe „Buschmänner“ in der afrikanischen Wüste Kalahari gezeigt. Sie hatten noch nie Kontakt zur modernen Zivilisation, sondern leben wie in der Steinzeit. Aus einem Flugzeug wird eine Cola-Flasche abgeworfen, die von der Gruppe als Werkzeug genutzt wird und es kommt schon bald zu Konflikten, da die Flasche den Buschleuten als einzigartig und von den Göttern gesandt, erscheint.

Mit Hilfe von Studien<sup>1</sup> über vergleichbar lebende Menschen und aus archäologischen Funden versuchen Anthropologen und Ethnologen Rückschlüsse auf das Sozial-Verhalten von Menschen in der Steinzeit zu treffen. Viele Aussagen erscheinen plausibel, haben aber einen spekulativen Charakter und sind letztlich nicht überprüfbar.

Man geht davon aus, dass zu Beginn der kulturellen Entwicklung des Menschen die Eigentumsfrage mit dem heutigen Sinngehalt nicht existent war. Es galt das Recht des Stärkeren auch bekannt als das Gesetz des Dschungels. Doch dabei handelt es sich nicht um Recht und Gesetz, sondern um die Macht und Willkür des Stärkeren.

Ähnlich einem Löwen, der sich unter einen Baum in den Schatten legt und dadurch den Platz in Besitz nimmt, auch wenn ihm dieser Zusammenhang nicht bewusst ist, gab es Besitzverhältnisse. Diese erloschen aber, wenn eine Sache herrenlos wurde. Inbesitznahme ist somit erst einmal ein natürlicher Vorgang, der durch seine Faktizität entsteht und genauso schnell wieder verrinnt.

Ein konkreterer Besitzanspruch kann sich auch dann konstituiert haben, wenn jemand etwas gefunden hat (Fundrecht) oder aus Gefundenem etwas produziert hat, z.B. den Faustkeil aus einem Stein, einen Speer aus einem Stock.

Persönliche Gegenstände, welche man ständig mit sich führte, waren Besitz. Sie hatten i. d. R. keinen besonderen Wert, da sie sich leicht aus der Natur ersetzen ließen, die alles im Überfluss<sup>2</sup> bereithielt.

Alle anderen mobilen Dinge wurden innerhalb der Gruppe gemeinsam genutzt. Die erlegten Tiere, gesammelte Früchte, etc. wurden innerhalb der Gruppe verzehrt. Alles andere (Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere<sup>3</sup>) wurde soweit erforderlich genutzt.

Doch der Gedanke von Eigentum war noch nicht gedacht. Der Mensch empfand sich selbst als Teil der Natur. Allenfalls die Götter herrschten über die Welt, die sie geschaffen hatten.

Alle heute bekannten Schöpfungsmythen reichen nicht bis in die Jungsteinzeit zurück. Verallgemeinernd und zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass sie den ursprünglichen Zustand als Chaos darstellen, welcher durch die Götter einer Ordnung unterworfen wurde. Die Vorstellung von Ordnung schafft die Basis für

---

<sup>1</sup> Georgia A. Rakelmann, Anpassungskünstler, Die Buschleute der Kalahari-Wüste, in Palaver - Kleine Schriften zum südlichen Afrika, Heft 2: Buschleute, [www.uni-giessen.de/palaver/](http://www.uni-giessen.de/palaver/)

<sup>2</sup> [www.zdf.de/terra-x/leben-im-ueberfluss-5213166.html](http://www.zdf.de/terra-x/leben-im-ueberfluss-5213166.html)

<sup>3</sup> Auch heute noch sind „Wilde Tiere herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden.“ BGB §960

den Gedanken an Kategorien und Differenzen. Und erst auf dieser Basis kann der Mensch sich als etwas von der Natur Verschiedenes vorstellen und so letztlich Besitzansprüche auf diese erheben.

Eine denkbare Entwicklung könnte sein, dass zuerst den Göttern als den Schöpfern der Welt und der Ordnung ein Eigentumsrecht zugeschrieben wird. Diese Vorstellung von Eigentum, als dauerhaftes Recht am Besitz, wird dann im zweiten Schritt auf den Menschen übertragen.

Erst mit der Arbeitsteilung und Seßhaftwerdung, verbunden mit Ackerbau und Viehzucht (Neolithische Revolution in der Jungsteinzeit), stellt sich erstmals die Frage nach dem Eigentum<sup>4</sup>.

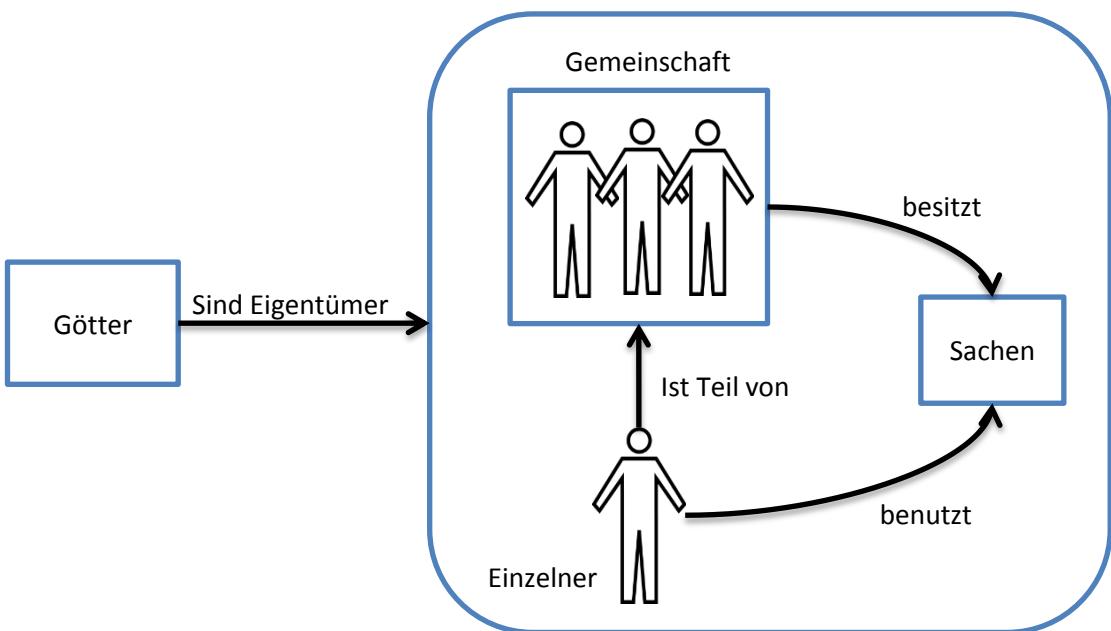


Abbildung 1: Eigentum in archaischen Kulturen

## 2.2 Platon vs. Aristoteles

Mit der Gründung von Stadtstaaten in Griechenland entstand auch ein Teil der Bevölkerung, der nicht mehr der Mühsal der täglichen Arbeit nachgehen musste, sondern sich mit darüber hinaus gehenden Fragen beschäftigen konnte. Die anderen arbeiteten im Familienverband in der Landwirtschaft und Viehzucht. Es gab schon spezialisierte Berufe, z.B. in der Verwaltung, der Fischerei, dem Götterkult, der Verteidigung, der Metallverarbeitung, etc..

Die generelle Frage, ob es Eigentum gibt, war positiv entschieden. Die Staaten erließen Gesetze und sorgten für deren Einhaltung, die auch den Umgang mit dem Eigentum regelten. Offensichtlich waren die Regelungen aber nicht für alle zufriedenstellend. Schon die Sophisten hinterfragten die Legitimität der Gesetzge-

<sup>4</sup> Vgl. Kapitel 2.8 Jean-Jacques Rousseau

bung und deren Zielsetzung. Thrasymachos hielt das positive Recht<sup>5</sup> für ein „Instrument der Mächtigen um die Schwächeren zu unterdrücken“<sup>6</sup>, während Kallikles das „Gesetz als Schutzwall der Schwachen gegen die Starken“<sup>7</sup> lehrte.

Der richtige Gebrauch von Eigentum und das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft standen nun zur Diskussion. Es gab zwei entgegengesetzte Meinungen.

Platon favorisiert die Gütergemeinschaft. Er sucht den Schlüssel für ein glückliches Leben und sieht ihn im Einhalten des rechten Maßes. Dazu bedarf es der Tugenden: Weisheit, Tapferkeit und Mäßigung. Eine übertriebene Fülle an Besitz und Eigentum, die das rechte Maß übersteigt, sieht er als schädlich an.

Für ihn ist die „Staatenbildung mit der Schwäche des Einzelnen“<sup>8</sup> begründet und deshalb „das Gemeinwesen von Grund auf arbeitsteilig“<sup>9</sup> angelegt.

In seiner Staatphilosophie sieht er persönliches Eigentum nur für die Kaste der Grundbesitzer vor. Der Grundbesitz ist den Familien übertragen, aber weiterhin als Teil des Stadtstaates zu betrachten. Für Krieger und die Aristokraten ist persönliches Eigentum schädlich, da es unfrei und abhängig macht und zu Streit untereinander führen kann. Sie sollen nur gemeinsames Eigentum besitzen, was auch Frauen und Kinder einschließt. Die Rechte des Einzelnen stehen immer hinter dem Gemeinwohl. Diese Regeln basieren auf seiner Ideenlehre, nachdem es eine Idee des Guten gibt, die es zu erreichen gilt. Dieses Beste existiert unabhängig von einer realen Existenz und kann in der Welt nie zu 100% realisiert werden. Das Bestmögliche für alle, meint aber nicht für alle das gleiche, da nicht jeder das gleiche Potential hat. Durch einen moralischen und maßvollen Lebensstil kann das Beste des Einzelnen und der Gemeinschaft weitestgehend erreicht werden.

Ganz anders sieht es sein Schüler Aristoteles. Für ihn ist Privat-Eigentum die Voraussetzung für persönliche Freiheit. Nur wer etwas dauerhaft besitzt, kann daraus einen Fruchtgewinn beziehen und so ein glückliches Leben führen. Auch für ihn ist es wichtig, das rechte Maß zu finden

Die Verwaltung des Eigentums ist bei beiden den männlichen Haushaltvorständen vorbehalten. Frauen und Sklaven bilden einen Teil des Eigentums.

---

<sup>5</sup> Von Menschen gesetztes Recht, im Gegensatz zum Naturrecht

<sup>6</sup> Peter Kunzmann ua., Dtv-Atlas Philosophie, 2003, S. 35

<sup>7</sup> Peter Kunzmann ua., Dtv-Atlas Philosophie, 2003, S. 35

<sup>8</sup> Peter Kunzmann ua., Dtv-Atlas Philosophie, 2003, S. 45

<sup>9</sup> Peter Kunzmann ua., Dtv-Atlas Philosophie, 2003, S. 45

Kinder werden nicht durch ein Geburtsrecht in die Gemeinschaft aufgenommen, sondern können nach der Geburt straflos getötet werden. Erst durch eine explizite Anerkennung durch den Haushaltsvorstand erlangen sie die Teilhabe an der Gemeinschaft und dem Gemeingut.

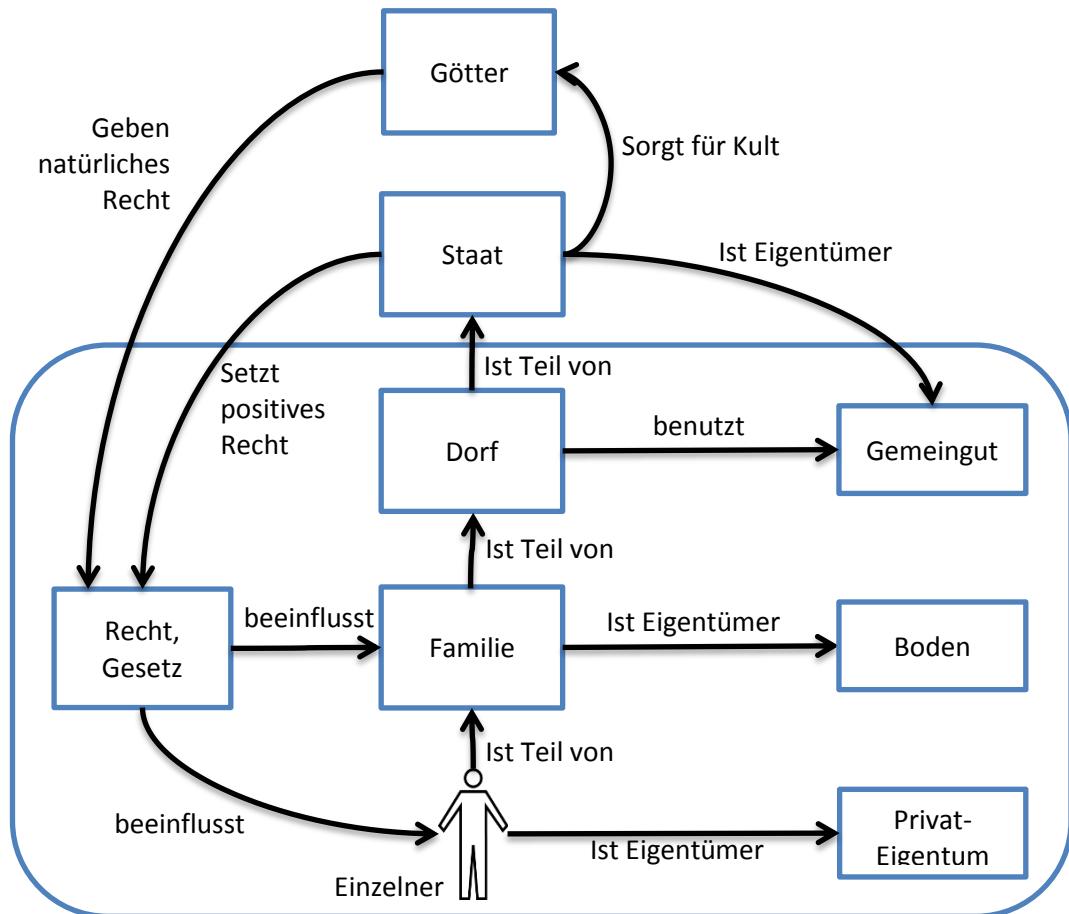


Abbildung 2: Eigentum im antiken Griechenland

### 2.3 Altes Testament

Die Geschichte Gottes mit den Menschen im Alten Bund ist auch eine Geschichte von Recht und Gericht. Gott ist dort auch der höchste Gesetzgeber und Richter.

Im 8. Gebot: „Du sollst nicht stehlen“ und im 10. Gebot „Du sollst nicht nach dem Haus deines Nächsten verlangen. Du sollst nicht nach der Frau deines Nächsten verlangen, nach seinem Sklaven oder seiner Sklavin, seinem Rind oder seinem Esel oder nach irgendetwas, das deinem Nächsten gehört.“ (Ex 20,2–17 bzw. Deu 5,6–21) wird ein gefestigtes Rechtsverständnis zum Eigentum deutlich. Haus, Frau, Sklave und Haustiere sind Eigentum, an dem andere Menschen keine Rechte haben.

Der Psalmist sagt: „Erkennt: Der Herr allein ist Gott. Er hat uns geschaffen, wir sind sein Eigentum, ...“ (Ps 100,3)<sup>10</sup>. Damit hat Gott das letztliche und höchste Eigen-

<sup>10</sup> Einheits-Übersetzung, sonst abweichende Formulierungen für Eigentum

tumsrecht, da er der Schöpfer und somit Produzent von allem ist und der Mensch durch seine Endlichkeit sein Recht nur zeitlich begrenzt durchsetzen kann. Das vorangestellte „Erkennt“ im Psalm lässt aber vermuten, dass der Zusammenhang zwischen dem Produzenten und seinem vorrangigen Eigentumsrecht noch nicht von allen erkannt oder anerkannt wurde. Sicher gab es auch noch daneben das „Recht des Stärkeren“.

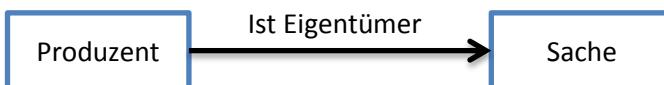


Abbildung 3: Arbeit schafft Eigentum

Auch in Levitikus 25,23 wird deutlich, dass Gott das Land gehört: „Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir und ihr seid nur Fremde und Halbbürger<sup>11</sup> bei mir.“ Es ist aber erlaubt, das Land zu verpachten (auszulösen), allerdings nur an Verwandte, nicht an Fremde.

Im selben Kapitel spricht Gott zu Mose auf dem Berg Sinai von einem Jubeljahr, das alle fünfzig Jahre (= 7 \* 7 + 1) eingehalten werden soll. Dann soll „Jeder von euch (soll) zu seinem Grundbesitz zurückkehren, jeder soll zu seiner Sippe heimkehren. ... jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren.“ Der göttliche Plan nach dem Auszug aus Ägypten, aber vor dem Einzug nach Israel, ist es also, dass jede Sippe ein Stück Land bekommen soll und dass Handel und Tausch möglich sind, aber nach fünfzig Jahren alles wieder in die von Gott bestimmte Ordnung zurück gesetzt werden soll. Diese Bodenreform sollte nach etwa einem Menschenleben die Gleichheit unter den Israeliten wiederherstellen, was wahrscheinlich aber nie umgesetzt wurde. So kann man der Prophezeiung des Jesaja entnehmen, dass erst der Messias „ein Gnadenjahr des Herrn ausruft“ (Jes 61,1-2) und dann wird das Volk der Gerechten „für immer das Land besitzen“ (Jes 60,21), so wie es schon Abraham nach dem Bundesschluss zugesagt wird: „Das ganze Land nämlich, das du siehst, will ich dir und deinen Nachkommen für immer geben“ (Gen 13,15), vermutlich als Eigentum.

Erst legitimer Landbesitz macht aus einem Nomaden ein Mitglied einer sesshaften Gemeinschaft, mit Rechten und Pflichten, die sich aus der nachbarschaftlichen Beziehung ergeben und nicht an Blutsverwandtschaft gebunden ist. So kauft Abraham das Grundstück Efrons, ein „Feld mit der Höhle darauf und mit allen Bäumen auf dem Grundstück in seiner ganzen Ausdehnung ringsum“ in „Machpela bei Mamre, das jetzt Hebron heißt, in Kanaan“ (Gen 23), um eine Grabstätte für seine Frau Sara und sich zu haben. Dieses Rechtsgeschäft wird „in Gegenwart der

<sup>11</sup> Andere Übersetzung: Beisassen, Luther 1984

Hetiter, aller, die zum Tor<sup>12</sup> seiner Stadt Zutritt hatten“ (Gen 23,18) abgewickelt und in allen Einzelheiten beschrieben. Er lehnt die vorher angebotene kostenlose Nutzung des Grundstücks ab, da er dann zwar Besitzer geworden wäre, aber nicht Eigentümer. Das Nutzungsrecht wäre nach Abrahams Tod wieder an den Eigentümer Efron oder dessen Nachfahren zurückgefallen.

In der vorstaatlichen Zeit nach der Landnahme, die als glücklichste Zeit Israels angesehen wird, herrscht Gott als König (1. Sam 9,7) über das Volk und nur im Bedarfsfall werden Richter als oberste Führer eingesetzt. Mit der Einsetzung des ersten Königs Saul durch Samuel ändert sich die rechtliche Situation deutlich. Der König kann nun von sich aus Rechte einfordern (1. Sam 9,11-17): Wehrdienst, Frondienst, Recht der ersten Nacht (*Ius primae noctis*), Konfiszierung von Land und Vieh, Steuern, Untertanentum. Doch König Saul reicht das alles nicht. Er nimmt sich Beute vom dem, was er in Gottes Auftrag vernichten sollte (1. Sam 15). Somit ist er nicht nur ungehorsam, sondern verstößt auch gegen das Recht Gottes, sein Eigentum zu zerstören und wird zur Strafe entmachtet. Sein Nachfolger David vergreift sich am Besitz seines Kriegers, des Hetiters Urija, in dem er dessen Frau Batseba holen lässt und mit ihr schläft<sup>13</sup> (2. Sam 11,4). Seine Strafe fällt milder aus, obwohl David auch noch für den Tod Urijas verantwortlich ist. Diese Geschichten zeigen auf, dass Gott nach dem Verständnis der Israeliten der höchste Eigentümer ist und Eigentum göttlichen Schutz erfährt. Wer dagegen verstößt, der muss mit göttlicher Strafe rechnen, selbst wenn er der König ist.

---

<sup>12</sup> Das „Tor“ ist der Versammlungsort der Stadt, an dem Recht gesprochen wurde

<sup>13</sup> David steht nicht das Recht der ersten Nacht zu, da Urija kein Jude ist

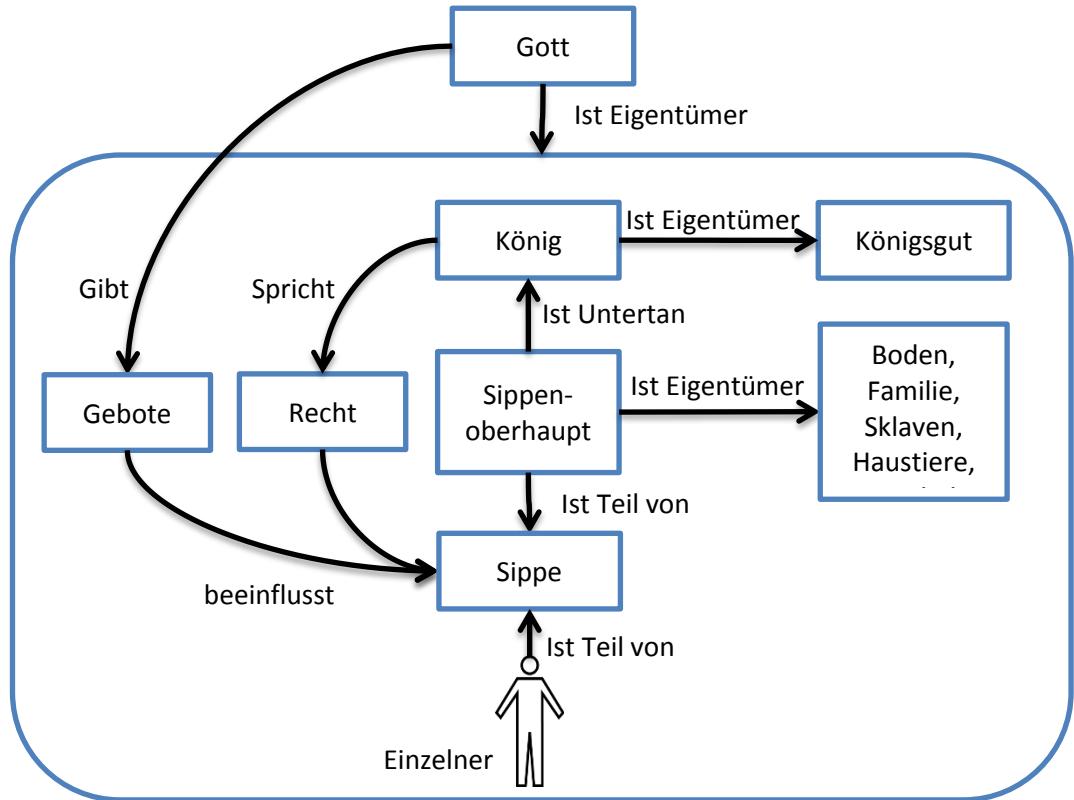


Abbildung 4: Eigentum im antiken Israel

Als kleines Land zwischen großen Weltreichen ist Israel und Juda oft fremdbestimmt. Viele nachfolgende Könige sind stark von den umliegenden Ländern beeinflusst oder sogar eingesetzt. Sie bringen Rechtvorschriften mit, die oft nicht mit dem jüdischen Glauben vereinbar sind, was zu Konflikten führt. So beschreibt z.B. das 1. Buch der Makkabäer, wie Antiochos IV. Epiphanes den Jahwe-Kult abschaffen will und es deshalb zu Aufständen kommt.<sup>14</sup>

## 2.4 Römisches Recht

In der Kaiserzeit ist nach Cicero der Kaiser, als oberster Repräsentant des römischen Volkes, der Eigentümer von Grund und Boden. Die Bürger sind Besitzer oder Nutznießer.<sup>15</sup> Tribut und Grundsteuern zeigen an, wer „mit besserem Recht als ein anderer“<sup>16</sup> Eigentümer ist und dieses Recht durchsetzen kann.

Das römische Recht leistet sich unter dieser Prämisse die Spitzfindigkeit zwischen quiritischem Recht (Eigentum unter Vorbehalt des kaiserlichen Anspruchs am Boden) und bonitarischem Recht (Besitz) zu unterscheiden. Bei einem Verkauf nach quiritischem Recht wechselt eine Sache erst durch Übergabe und einem „förmlichen Akt der Übertragung“<sup>17</sup> den Eigentümer. Mit dem förmlichen Akt wird

<sup>14</sup> Hans-Christoph Schmitt, Arbeitsbuch zum Alten Testament, Göttingen, 2005, S. 139

<sup>15</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 60

<sup>16</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 59

<sup>17</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 61

deutlich gemacht, dass es sich um einen Erwerb handelt und nicht das Recht des Stärkeren zum Zuge kommt.<sup>18</sup>

Nach dem Zwölftafelgesetz kann nur der über ein Vermögen uneingeschränkt verfügen, der keinen Vater mehr hat, den *pater familias*. „Alles, was seine Kinder und Sklaven erwerben, steht rechtlich ihm als Eigentum zu.“<sup>19</sup> Nur ihm ist auch die Testierfreiheit gegeben, d.h. einen Erben für sein Vermögen zu bestimmen. Nur der Pater Familius ist letztlich vollgeschäftsfähig. Als Kurzformel lässt sich zusammenfassen: „Was ich vererben kann, das ist meins.“<sup>20</sup>

Ferner verfügt das römische Recht auch schon über einen klar geregelten Nießbrauch, als das „Recht, fremde Sachen zu benutzen und deren Früchte zu genießen, ohne die Substanz zu verändern.“<sup>21</sup>

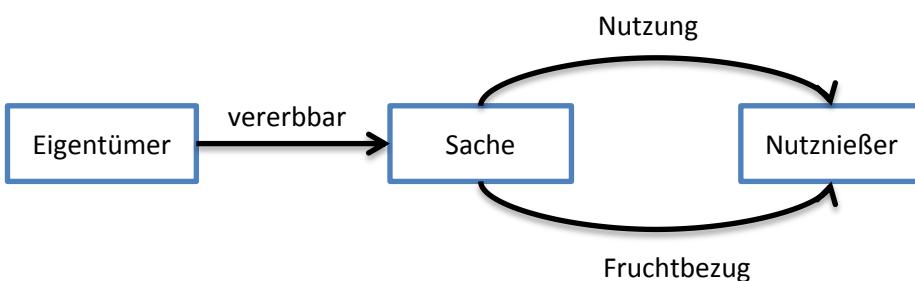


Abbildung 5: Eigentum im antiken römischen Recht

Dieses Recht kommt zum Beispiel bei der Nutzung der Viehweiden um die Dörfer zum Zuge, die gemeinsam bewirtschaftet wurden. Das Gemeingut darf von allen gebraucht, aber nicht verbraucht werden. Daneben gab es Weiden, die im Privatbesitz der Patrizier waren. Von einer Erörterung der Sozialpflichtigkeit dieses Eigentums kann aber noch keine Rede sein.

## 2.5 Neues Testament

Zu Zeiten Jesus galt das römische Recht in Israel. Die Christen müssen sich danach richten, werden aber auch dazu aufgefordert, so, wenn Jesus in dem berühmten Logion auffordert „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“ (Mt 22,21, Mk 12,17, Lk 20,25), oder wenn wir bei Paulus lesen: „Ihr Sklaven, gehorcht euren irdischen Herren in allem“ (Kol 3,22).

Ihr Fokus liegt aber nicht auf den Gütern dieser Welt, die eher gering und nur als Mittel zum Zweck geachtet werden. Ihnen ist das Reich Gottes versprochen, das nicht von dieser Welt ist. „Wenn du vollkommen sein willst, geh, verkauf deinen

<sup>18</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 63

<sup>19</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 64

<sup>20</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 65

<sup>21</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 67, Jurist Paulus, 3. Jh. n. Chr.

Besitz und gib das Geld den Armen; so wirst du einen bleibenden Schatz im Himmel haben.“<sup>22</sup> (Mt 19,21, Mk 10,21)

In der Bergpredigt heißt es: „Selig, die keine Gewalt anwenden; denn sie werden das Land erben“ (Mt 5,5). Entsprechend den Prophezeiungen über das Gelobte Land sollen es diejenigen erhalten, die keine weltliche, politische Macht beanspruchen.

Denn es galt im Urchristentum das Ideal der Gütergemeinschaft: „Die Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam. [...] alle, die Grundstücke oder Häuser besaßen, verkauften ihren Besitz, brachten den Erlös und legten ihn den Aposteln zu Füßen.“ (Apg 4,32)

Die nachfolgenden Kapitel im NT zeigen aber, dass diese Vorstellung nicht immer zur Gänze umgesetzt werden konnte. Ein Ehepaar verkaufte einen Acker, behielt einen Teil des Erlöses für sich und gab einen anderen Teil den Aposteln. Ihr Mangel an Freigiebigkeit und ihre Unehrllichkeit bringt ihnen den sofortigen Tod (Apg 5,1-11). Die hellenistischen Witwen (Heidenchristen) fühlen sich bei der „täglichen Versorgung“ (Apg 6,1) benachteiligt. Vermutlich waren sie die begüterten und wollten bevorzugt versorgt werden. Paulus kritisiert die Feier des Herrenmahls der Gemeinde in Korinth, bei der offensichtlich keine materielle Gleichheit untereinander existiert: „Jeder verzehrt sogleich seine eigenen Speisen, und dann hungrt der eine, während der andere schon betrunken ist.“ (1. Kor 11,21)

## 2.6 Mittelalter

Das Mittelalter ist von der Vorstellung einer hierarchischen Ordnung geprägt. An oberster Stelle steht Gott, dem als Schöpfer alles als Eigentum zusteht. Papst und Kaiser teilen sich die Verfügungsgewalt über die Welt, einer über die geistlichen Dinge, der andere über die weltlichen Dinge. Da sie dies nicht alleine übernehmen können, teilen sie ihre Herrschaft an Bischöfe und Fürsten auf und diese verfahren ebenso. An der Basis der Pyramide stehen dann die Bauern, Bürger, Kaufleute, Handwerker, einfachen Soldaten und niedere Kirchendiener. Die territoriale Aufteilung der geistlichen und weltlichen Herrschaft ist oft deckungsgleich. Es kommt auch vor, dass der geistliche und weltliche Herrscher dieselbe Person ist, z.B. Fürstbischöfe. Neben der regionalen Gliederung gibt es noch die drei Stände:

1. Stand: Klerus (Lehrstand)
2. Stand: Adel<sup>23</sup> (Wehrstand)

---

<sup>22</sup> das Eigentum wird verkauft und nicht verschenkt, da der Beschenkte sonst wieder an weltliche Dinge gebunden ist.

### 3. Stand: freie Bürger, freie Bauern (Nährstand)

Papst, Kaiser und Könige sehen sich als von Gott erwählt und eingesetzt. Sie handeln also im direkten Auftrag des Höchsten und stehen in einer Vasallen-Beziehung zu ihm. Gott gab ihnen das Amt und für diese Gnade huldigen sie ihm (sie sind ihm Treue schuldig). Und so wie es Gottes Wille ist, dass es den Menschen gut geht, so sorgt sich auch der Herrscher um den Beherrschten. Dies ist eine ganz andere Herrschafts-Auffassung als die der absolutistischen Monarchen späterer Jahrhunderte.

In einer idealen Vorstellung setzt sich dieses Verhältnis bis zu dem kleinen Bauern fort, der aus Huld (= Gnade, Gratia) von seinem Grundherren den Acker und die Hütte als Lehen erhält, ebenso Schutz und Rechtssicherheit erlangt und dafür Frondienste und Abgaben, z.B. Naturalien, leistet, weil er ihm zur Treue verpflichtet ist, die er feierlich mit dem Treueeid auf Gott geschworen hat. Zum Bauern stehen seine Frau, Knechte, Mägde und Kinder ebenfalls in einer wechselseitigen Verpflichtung, sind aber fast rechtlos.

Huld und Treue sind charakteristisch für das Mittelalter und stellen in unserem heutigen Denken eine wechselseitige Rechtsbeziehung dar. Mit diesem Ideal lassen sich Begriffe wie Eigentum und Besitz nur begrenzt in Einklang bringen, speziell bei Grund und Boden. Man könnte zwar sagen, dass der Grundherr der Besitzer seiner Pfründe ist, was die unfreien Bauern, etc. einschließt, aber er hat sie nur als Lehen erhalten und kann sein Lehen auch wieder verlieren. Städte und Klöster bildeten Ausnahmen, da ihnen ihr Land als dauerhafter Besitz überlassen wurde und sie direkt dem Landesherrn unterstanden.

Bemerkenswert ist für die Zeit noch die Allmende<sup>24</sup>. Ein noch auf ältere Traditionen zurückgehendes Recht<sup>25</sup> der Bewohner eines Dorfes, das es ihnen erlaubt, einen definierten Bereich gemeinsam zu nutzen, z.B. zum Holz Sammeln, Beeren Pflücken, Tiere Weiden, ähnlich dem Nießbrauch im römischen Recht.

Als der Adel und die Großbauern anfingen, zum eigenen Seelenheil und derer, die ihren anvertraut waren, Kirchen zu errichten, benötigten sie auch Priester, die sie selbst anstellten. Doch spätestens, als auch die Bischöfe von den Landesherren eingesetzt wurden, wollte der Papst sein Recht auf die Berufung der Bischöfe geltend machen. Es kam zum Investiturstreit (1076 – 1122). Dieser wurde zwar

---

<sup>23</sup> Der Stand des Adels und seine Vorrechte wurden in Deutschland erst 1919 aufgehoben.

<sup>24</sup> Vergl.: Wie tragisch war die Allmende? Rolf Peter Sieferle, 1998

<sup>25</sup> Als nach dem Sturmtief Ela (2014) in Düsseldorf sehr viel Sturmholz herum lag, hatten viele Bürger noch das Rechtsverständnis, dass es ihnen zusteht. Es gab große Proteste, als die Stadt alles für sich beanspruchte und den Bürgern das Mitnehmen untersagte.

vordergründig zu Gunsten des Papstes beigelegt, doch verlor der Kaiser seine sakrale Aura und es kam in der Folge zu einer funktionalen Differenzierung zwischen Staat und Kirche, die sich ab da immer weiter aufteilte und in der vielfältigen Arbeitsteilung der heutigen Zeit mündet.

### 2.6.1 Franziskus von Assisi

Zu Zeiten des Heiligen Franziskus (1181/82 – 1226) war auch unter Gelehrten der Unterschied von Privatbesitz und Gemeineigentum keiner klaren Theorie oder Definition unterworfen. Es gab sehr wohlhabende Bürger, z.B. sein Vater Pietro Bernardone, der Tuchhändler war. Franziskus sagte sich aber vom Reichtum los; er wollte ganz in Armut leben und dem Vorbild Christi folgen. Er gründete den Orden der Minderen Brüder (Franziskaner) und war Mitbegründer der Klarissen. Die Orden hatten die „evangelische(n) Armut im Zentrum des Ordensprogramms“<sup>26</sup> verankert, doch sie erhielten Landbesitz mit Klöstern und Kirchen, und es kam zum Armutsstreit. Dadurch entstand ein „erheblicher Druck zu theoretischer Innovation und begrifflichen Differenzierung“<sup>27</sup>, die zu einer allgemeinen Klärung führte. Für die Franziskaner entstand eine „juristische Fiktion“<sup>28</sup>, bei der sie besitzlos blieben, da ihr Eigentum nicht ihnen, sondern dem Papst unterstand.

### 2.6.2 Thomas von Aquin

Nach Thomas von Aquin (Dominikaner und Kirchenlehrer, um 1225 - 1274) gibt es drei aufeinander bezogene Gesetze: das Ewige Gesetz (lex aeterna) der göttlichen Weisheit, das Naturrecht (lex naturalis) als Teilnahme „am ewigen Gesetz durch die menschliche Vernunft“<sup>29</sup> und das nach „menschlichem Übereinkommen geregelte“,<sup>30</sup> positive Recht (lex humana).

Nach dem Ewigen Gesetz hat Gott der Schöpfer allein die „Herrschaft über alle Kreaturen“<sup>31</sup> und ihm „gehört die Erde“<sup>32</sup>. Gott hat den Menschen aber nach seinem Abbild (vergl. Gen 1,26) geschaffen und mit Vernunft und freiem Willen ausgestattet. Und da der Mensch gemäß der göttlichen „Vorsehung einige(r) Dinge zum Gebrauche und zum Unterhalte“<sup>33</sup> bedarf, „kann er sich deren zu seinem

---

<sup>26</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, *Was ist Eigentum*, München, 2005, S. 76

<sup>27</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, *Was ist Eigentum*, München, 2005, S. 76

<sup>28</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, *Was ist Eigentum*, München, 2005, S. 76

<sup>29</sup> Peter Kunzmann ua., *Dtv-Atlas Philosophie*, 2003, S. 85

<sup>30</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 2; [www.unifr.ch/bkv/summa/kapitel582-2.htm](http://www.unifr.ch/bkv/summa/kapitel582-2.htm)

<sup>31</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 1, Antwort a), Absatz 1.

<sup>32</sup> Bibel, Einheitsübersetzung, Psalm 24,1; in ST als Ps. 23 wg. alter Zählung bezeichnet

<sup>33</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 1, Antwort c)

Nutzen bedienen, da immer das Unvollkommene wegen des Vollkommenen da ist.“<sup>34</sup>

Die weltlichen Sachen sind aber als Gemeingut zu betrachten: „Nach dem Naturrecht aber ist Alles gemeinsam. Also besteht kein eigener Besitz für einen einzelnen Menschen, soweit es auf das Recht ankommt.“<sup>35</sup>

Diese allgemeinen Prinzipien reichen für das friedliche Zusammenleben nicht aus, da sie vom einzelnen unterschiedlich ausgelegt werden. Deshalb ist es richtig im Lichte der Vernunft, menschliche Gesetze zu erlassen, die Eigentum und Besitz regeln. Folgende Begründung wird angeführt:

Eigentum, „die Gewalt etwas zu erwerben und zu verwalten:

- a) Der Mensch trägt mehr Sorge für das, was ihm allein gehört wie für gemeinsames Gut; denn da er von Natur Mühe und Arbeit flieht (scheut), überläßt er es anderen, für das Gemeinsame zu sorgen.
- b) die Verwaltung der menschlichen Dinge ist geordneter, wenn jedem einzelnen die Obsorge für das ihm Eigene überlassen wird; Verwirrung würde folgen, wenn jeder in alles Beliebige unterschiedslos sich einmischen könnte.
- c) der Friede und die Ruhe wird dadurch befördert, wenn jeder mit dem ihm Eigenen sich begnügt; wir sehen dies ja, daß da häufiger Streit und Zank besteht, wo mehrere ungeteilt etwas als allen Gemeinsames verwalten.“<sup>36</sup>

Niesbrauch, der gemeinsame Gebrauch der äußereren Dinge:

„Doch soll das Eigentum nicht als das eigene betrachten werden, sondern leicht mit den anderen geteilt werden, wenn diese derer notwendig haben“<sup>37</sup>, da das Gemeinwohl in Notsituationen immer über dem Recht am Eigentum steht (Gemeinnutz vor Eigennutz). „Unerlaubt aber ist es, anderen den Weg zu verlegen, daß sie am Besitze des Gemeinsamen teilnehmen. Also ist es unerlaubt, als Eigentum zu betrachten das, was allen gehört.“<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 1, Antwort b)

<sup>35</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 2, Antwort a) Absatz 1.

<sup>36</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 2, Antwort b) Absatz 1.

<sup>37</sup> Thomas von Aquin: *Summa theologica*. Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 2, Antwort b) Absatz 2.

<sup>38</sup> Thomas von Aquin, *Summa theologica*, Buch II, Teil II, Frage 66, Artikel 2, Antwort a) Absatz 2.

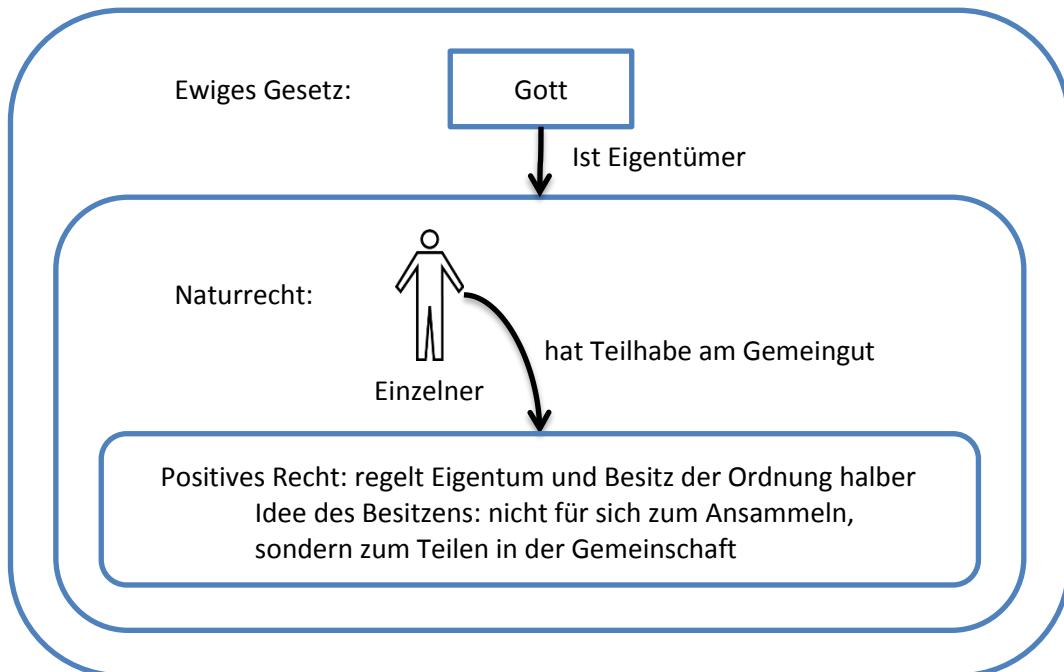


Abbildung 6: Eigentum bei Thomas v. Aquin

### 2.6.3 Wilhelm von Ockham

Mit der Auseinandersetzung über den Begriff Eigentum ist auch die Frage nach der Rechtfertigung von Eigentum verbunden. Diese Diskussion führt auch zur Frage nach der Rechtfertigung von Herrschaft bzw. der Freiheit des Einzelnen. Der Franziskaner Wilhelm (William) von Ockham (1285 – 1347), dem wir auch viele andere Weisheiten verdanken, definiert in diesem Zusammenhang: „Recht ist erlaubte Macht“ und schließt sich damit Hervaeus Natalis (1250/1260 – 1323, französischer Dominikaner) an. Damit eröffnet Wilhelm, sicher ungewollt, den Weg zu einer subjektiven Rechtsauffassung<sup>39</sup>. Eigentum ist deshalb das, was man einklagen kann, was eine Ordnung voraussetzt und jemanden, der die Ordnung erlässt und aufrechterhält.

Auch angelehnt an Thomas von Aquin wird das Eigentumsrecht anerkannt, man „geht aber davon aus, dieses seine Grenzen dort hat, wo andere Menschen in Not sind“<sup>40</sup>. „Im Verlauf des 12. Jahrhunderts wird die Teilhabe am Gemeineigentum in Notsituationen ebenso wie die Freiheit mehr und mehr zu einem natürlichen Anspruch. Dem korrespondiert eine Verlagerung der durch die natürliche Ordnung den Reichen auferlegte Pflicht zum Almosengeben, hin zu einem natürlichen Recht der Armen auf das Surplus<sup>41</sup> der Reichen, auch wenn es noch keine einklagbaren

<sup>39</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, *Was ist Eigentum*, München, 2005, S. 73

<sup>40</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, *Was ist Eigentum*, München, 2005, S. 75

<sup>41</sup> Überschuss, was man über hat

Anspruchsrechte gibt. Doch bereits um 1200 stellt Alanus fest, der Arme begehe keinen Diebstahl, weil er nur nehme, was *iure naturali* ihm gehöre<sup>42</sup>.

Auch der Kölner Erzbischof Josef Kardinal Frings machte dies in seiner Silvesterpredigt 1946 deutlich, als er sagte, dass „in der Not auch der einzelne das wird nehmen dürfen, was er zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit notwendig hat, wenn er es auf andere Weise, durch seine Arbeit oder Bitten, nicht erlangen kann“<sup>43</sup>. Dadurch fühlten sich die Menschen im Nachkriegsdeutschland moralisch bestärkt, Kohlen und Briketts aus den Eisenbahnwagen zu stehlen, um nicht zu erfrieren. Diese, mit dem Naturrecht begründete Beschaffung, die nicht im Einklang mit dem Besetzungsrecht stand, ging mit dem Begriff „fringsen“ in den allgemeinen Sprachgebrauch ein.

Eine Tat, die dieser Robin-Hood-Mentalität entspringt, ist auch der Mundraub. Im deutschen Strafrecht wurde er erst 1975 abgeschafft. Der Paragraph 370 im Strafgesetzbuch stellte zwar die Entwendung von Nahrungsmittel in geringen Mengen unter Strafe, die aber geringer war als bei Diebstahl, wobei Mundraub unter Verwandten straffrei blieb.

## 2.7 John Locke

Die Ausführungen des englischen Philosophen und Staatsmannes John Locke (1632 - 1704) sind bis heute prägend für das anglo-amerikanische Verständnis von Eigentum geblieben.

Locke geht davon aus, dass Gott die Welt allen Menschen gemeinsam übergeben hat. Doch der Mensch hat ein Selbsterhaltungsrecht, das ihm die Entnahme seines lebensnotwendigen Anteils am Gemeineigentum legitimiert. Immer dort, wo jemand seine Arbeitskraft in einen Teil der gemeinsamen Güter steckt, erarbeitet er sich ein Eigentum (Arbeitstheorie). Geht jemand z.B. Fischen und fängt nach mühsamer Arbeit eine Forelle, so ist diese sein Eigentum. Seine Arbeit und ein konkretes Stück des Gemeineigentums wurden vermischt und dadurch hat sich das Stück in sein Privateigentum gewandelt. Oder jemand hebt einen Apfel auf oder pflückt eine Kirsche, so wandelt er durch seine investierte Arbeit das Obst in sein Eigentum, und damit werden die Ansprüche anderer ausgeschlossen. Dies gilt nicht nur für Sachen, sondern auch für den „Hauptgegenstand des Eigentums die Erde selbst“<sup>44</sup>.

Diese Überlegung basiert aber auf Voraussetzungen: Die Aneignung von etwas setzt den Naturzustand voraus, also ein sehr früher, fast noch paradiesischer

---

<sup>42</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 75, S. 76

<sup>43</sup> <http://institutionen.erzbistum-koeln.de/historischesarchiv/archivschaetze/fringsen.html>

<sup>44</sup> Walter Euchner, John Locke, Hamburg, 2011, S. 91; TG II 32

Zeitpunkt voller Überfluss, als noch keine staatliche Ordnung existierte. Ferner darf jeder nur so viel nehmen, wie er auch nutzen kann (Verderblichkeitsschranke) und es muss genug Gleichwertiges für andere übrig bleiben (Gleichwertigkeitsschranke). Diese Voraussetzungen scheinen aber häufig in Vergessenheit zu geraten.

Ausgehend von diesem Naturzustand hätten die Menschen sich das Land und die Dinge aufgeteilt und angeeignet. Durch Konsens wurden Gesetze geschaffen, die Tausch und Handel regeln. Der Handel wurde durch die Einführung von Geld erst sinnvoll möglich. Der Wert des Geldes basiert dabei auf Übereinkunft und Einbildung. Edelmetalle, Edelsteine oder Geldscheine haben kaum einen „unmittelbaren Nutzen für das Leben“<sup>45</sup>, da sie z.B. nicht als Nahrung oder als Bekleidung taugen, aber durch ihre lange Haltbarkeit die Verderblichkeitsschranke umgehen können. Das Motiv für die Einfügung von Geld sei aber das „gesteigerte Verlangen“<sup>46</sup> mehr besitzen zu wollen, als man eigentlich braucht. Dies hat aber die „positive Konsequenz, dass der gesellschaftliche Wohlstand gehoben wird, an dem, wenn auch in unterschiedlichem Grade, letztlich jeder teilhat.“<sup>47</sup> Diese Position entspricht der späteren „dialektischen Logik der ‚unsichtbaren Hand‘ Adam Smiths, die dafür sorgt, dass sich das ökonomische Optimum ergibt, wenn nur jeder Marktteilnehmer seinen Eigeninteressen nachgeht“<sup>48</sup>.

Die freiwillige, wenn auch stillschweigende Akzeptanz der Geldwirtschaft, rechtfertigt dann aber die Ungleichheit unter den Menschen, da nicht alle gleich gut wirtschaften könnten, und der, der mehr hat, dieses Mehr in Geld beliebig anhäufen kann (Geldtheorie). Zum Schutze des so entstandenen Reichtums, bedarf es einer „verlässlichen Eigentumsordnung, und diese ist nur mittels einer ausdrücklichen, lebenslangen Unterwerfung des einzelnen mitsamt ihrem Eigentum unter ein allgemeines, mehrheitlich beschlossenes und zwangsbewehrtes Gesetz möglich.“<sup>49</sup>

## 2.8 Jean-Jacques Rousseau

Nach dem Zitat auf dem Titelblatt könnte man annehmen, dass Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778) Eigentum ablehnt. Doch das Abschaffen des Eigentums hält er für unmöglich und daher sollte es stark begrenzt werden. Er ist einer der wichtigsten Wegbereiter der Aufklärung und entwickelt die Ansicht, dass erst durch Ackerbau und sesshafte Viehzucht Eigentum entstanden ist. Durch die in der Landwirtschaft geleistete Arbeit, entsteht das Eigentumsrecht und damit auch die Notwendigkeit, sein Eigentum zu verteidigen. Durch Seßhaftwerdung und die

---

<sup>45</sup> Walter Euchner, John Locke, Hamburg, 2011, S. 93

<sup>46</sup> Walter Euchner, John Locke, Hamburg, 2011, S. 93

<sup>47</sup> Walter Euchner, John Locke, Hamburg, 2011, S. 93

<sup>48</sup> Walter Euchner, John Locke, Hamburg, 2011, S. 93

<sup>49</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 98, TG II §120 f

darauf folgende Arbeitsteilung spaltet sich die Menschheit in Klassen auf und es bilden sich autoritäre Staatswesen, mit dem Ziel das Eigentum der besitzenden Klasse zu schützen. „Aus vorrechtlichem Besitz wird rechtlich geschütztes Eigentum“<sup>50</sup>. Für diesen Schutz müssen die Bürger den Unterhalt des Staates finanzieren und dürfen „ihm den Zugriff auf (ihr) Hab und Gut nicht verwehren“<sup>51</sup>.

Dabei sei der Mensch doch von Natur aus gut und nur durch die Vergesellschaftung bilden sich seine negativen Seiten heraus.<sup>52</sup> Um all seine, durch die Gesellschaft geweckten, Bedürfnisse zu befriedigen, reicht der Naturzustand nicht aus und der Mensch ist gezwungen zu arbeiten um der Natur die Bedarfs-Güter abzuringen. Zudem gibt er sein autarkes Leben auf, da er sich „in immer größere Abhängigkeiten zu anderen verstrickt, ... um seine Wünsche erfüllen zu können“<sup>53</sup>. Rousseau treibt die Ungleichheit seiner Zeit an, in der wenige alles im Überfluss haben und die meisten anderen Not leiden. „Damit setzt er die soziale Frage auf die Agenda der politischen Philosophie“<sup>54</sup>. Seine Lösung sieht vor, dass derjenige, der privates Eigentum aus dem Gemeingut abgrenzt, deshalb keinen Anteil mehr am Gemeineigentum hat. Das Eigentumsrecht soll zwar die Rechte der Eigentümer wahren, zugleich aber auch den Eigentümer selbst „vor seinen eigenen Begehrlichkeiten schützen“<sup>55</sup>.

## 2.9 Pierre-Joseph Proudhon, Karl Marx

Nach Karl Marx (1818 – 1883), deutscher Philosoph und Gesellschaftstheoretiker, hat die „Verdrängung der Bauern von ihrem Land“<sup>56</sup> dazu geführt, dass es eine Arbeiterklasse und eine Klasse der Besitzenden gibt, denen die Produktionsmittel gehören. Unter Eigentum versteht er vor allem die Produktionsmittel, nicht die Konsumgüter. Die Arbeiter sind nun gezwungen, das zu Markte zu tragen, was ihnen verblieben ist: ihre Arbeitskraft. Durch den Einsatz der Arbeitskraft entsteht nun aber neben dem für sie bezahlte Lohn ein Mehrwert. „Dieser Mehrwert fällt legitimerweise<sup>57</sup> demjenigen zu, der die Arbeitskraft gekauft hat. ... Dies nennt

---

<sup>50</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 104

<sup>51</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 105

<sup>52</sup> Sigmund Freud hält hingegen den Menschen am Lebensanfang für ein amoralisches Wesen, das erst durch die Gesellschaft eine Moral erlernt und bildet.

<sup>53</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 107

<sup>54</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 108

<sup>55</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 112

<sup>56</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 177

<sup>57</sup> Die Legitimität ist im Marxismus ein zentraler Begriff. An dieser Stelle kann vermutet werden, dass Eckl und Ludwig nur ausdrücken möchten, dass der Mehrwert dem Arbeitgeber zusteht, wenn dies durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag legitimiert wird. Ethisch kann dem nicht zugestimmt werden und auch faktisch wird ein Teil des Mehrwerts über die Steuern abgeführt und umverteilt. Letzteres muss gerechterweise für alle gelten und darf nicht von globalen Firmen

Marx Ausbeutung.<sup>58</sup> Um die Ausbeutung zu beenden, sollen die Produktionsmittel vergesellschaftet werden. Dies meint nicht die Gleichverteilung des Eigentums an alle, sondern eine Verstaatlichung. Die Gesellschaft soll Eigentümer der Produktionsmittel sein und auch über deren Verwendung verfügen. Da der Mensch immer nur als Teil der Gesellschaft gesehen werden kann<sup>59</sup>, bleibt sein erarbeiteter Mehrwert nun bei ihm. Er bringt seine Arbeit aber nicht um des Ertrags willen freiwillig in die Gesellschaft ein, sondern weil er nur so selbstbestimmt sein Menschsein verwirklichen kann. Nur in dieser Gesellschaftsform kann der Mensch zur wahren Freiheit gelangen, da die Gesellschaft dafür sorgt, dass die Produktionsmittel optimal eingesetzt werden und in die Waren fließen, deren Produktion gemeinschaftlich beschlossen wurde. Jeder individuelle Besitzanspruch an den gemeinsamen Produktionsmitteln ist demnach illegitim. Die Kurzformel „Eigentum ist Diebstahl“ geht dabei aber zurück auf Pierre-Joseph Proudhon (1808 – 1865), französischer Anarchist und Soziologe, der mit Marx in einem regen intellektuellen Austausch stand.

## 2.10 Menschenrechte

Das Recht auf Eigentum und Freiheit findet sich auch in den Menschenrechten wieder. Die Entwicklung der Menschenrechte kann dabei auf eine lange Tradition mit jüdisch-christlichen Wurzeln zurückblicken. Ihre Begründung geht zurück auf die Bedeutung des Menschen als Person und Wesen mit einer Würde, die in der Gottesebenbildlichkeit gründet und dem Leben einen Sinn gibt. Der Bezug auf Gott und eine naturwissenschaftlich nicht sicher quantifizierbare Differenz zu anderen Mitgeschöpfen, setzt einen Glauben voraus, der von Atheisten, Darwinisten<sup>60</sup> und anderen<sup>61</sup> bestritten wird<sup>62</sup>. Andere, z.B. Vegetarier und Veganer, sehen teilweise gerade die so begründete Überlegenheit des Menschen (Anthropozentrismus) als Ursache für die Ausbeutung und Tötung der Tiere an, die „zum verfügbaren Material ... degradiert“<sup>63</sup> werden und durch die Massentierhaltung zur Umweltzerstörung im erheblichen Umfang beitragen, was dem Gemeinwohl schadet.

---

ausgehebelt werden, die z.B. ihre Gewinne nach Luxemburg oder Irland verschieben und sich so ihrer Sozialpflicht entziehen.

<sup>58</sup> Andreas Eckl, Bernd Ludwig, Was ist Eigentum, München, 2005, S. 178

<sup>59</sup> Papst Pius XI schreibt im Gegensatz dazu: Im Plane des Schöpfers ist die Gesellschaft ein natürliche Mittel, dessen der Mensch zur Erreichung seines Ziels sich bedienen kann und soll; denn die Gesellschaft ist für den Menschen da und nicht umgekehrt. Enzyklika Divini Redemptoris, 1937, nach „Christliche Gesellschaftslehre“ von Joseph Kardinal Höffner

<sup>60</sup> Adolf Heschl, Das intelligente Genom: Über die Entstehung des menschlichen Geistes durch Mutation und Selektion, Heidelberg, 2012

<sup>61</sup> Klaus Peter Rippe, Ethischer Relativismus, zugl. Dis., Paderborn, 1993

<sup>62</sup> [www.theeuropean.de/richard-heinzmann/die-menschenrechte-brauchen-gott-nicht](http://www.theeuropean.de/richard-heinzmann/die-menschenrechte-brauchen-gott-nicht)

<sup>63</sup> W. Schätzler, Die Verantwortung des Menschen für das Tier, S. d. D. Bischofskonferenz, Hrsg., Bonn, 1993

In entwickelten Staaten sind die Menschenrechte weitestgehend allgemein akzeptiert. In Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>64</sup> heißt es:

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Eine nähere Definition dessen, was Eigentum ist, gibt es nicht. Eine Begründung für Eigentum fehlt ebenso. In den späteren Ausführungen, dem „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, sowie im „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ der Vereinten Nationen taucht weder der Begriff Eigentum, noch der Begriff Besitz auf. Sie wurden 1966 verabschiedet und traten 1976 in Kraft.

Die fehlende nähere Beschreibung, was Eigentum ist, muss auch im historischen Kontext gesehen werden. Die damals noch existierenden, kommunistischen Länder lehnten private Produktionsmittel ab oder ließen sie nur in ganz kleinem Rahmen zu. Es herrschte der Kalte Krieg und trotzdem sollte ein Konsens erreicht werden, was bei einer klareren Definition unwahrscheinlich gewesen wäre.

## 2.11 Zweites Vatikanisches Konzil und Entfaltungen

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962 - 1965) hat sich auch mit dem Eigentum, seiner Verwendung und Begründung beschäftigt. In *Gaudium et Spes*, der „Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute“ (1965), wird es unter der Nummer 69. bis 71. entfaltet.

„Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt ... immer gilt es, achtzuhaben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur ihm persönlich zu eigen, sondern muß er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen (mit der Dimension der Sozialpflichtigkeit, Anm. d. V.) in dem Sinn, daß sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können. ... Wer aber sich in äußerster Notlage befindet, hat das Recht, vom Reichtum anderer das Benötigte<sup>65</sup> an sich zu bringen“ (GS 69). Damit greift das Konzil die klassische Lehre des Thomas von Aquin auf.

„Privateigentum oder ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes Einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden;“ (GS 71)

---

<sup>64</sup> Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

<sup>65</sup> Siehe „Fringsen“, Kap. 2.6.3

Das Konzil sieht also privates Eigentum grundsätzlich positiv, wenn es sozial verantwortlich genutzt wird.

Der Heilige Papst Johannes Paul II schreibt in der Enzyklika *Laborem Exercens*, dass das „Prinzip der gemeinsamen Nutznießung der Güter“, das „Grundprinzip der ganzen sozialethischen Ordnung“<sup>66</sup> ist.

Der Katechismus der Katholischen Kirche fasst das Thema im Kapitel über das siebte Gebot unter der Überschrift „Bestimmung der irdischen Güter für alle Menschen und das Recht auf Privateigentum“<sup>67</sup> zusammen.

Die generelle Begründung für die Verfügbarkeit von Dingen liegt primär darin, dass Gott sie allen Menschen gegeben hat und der Mensch als natürliches Wesen ohne sie nicht auskommen kann. Den Nutzen aus den Dingen soll allen Menschen in gerechter Weise zu Gute kommen. Dies schließt Privateigentum nicht aus, sondern sieht darin sogar einen wichtigen Faktor der menschlichen Freiheit. Ein Übermaß an Eigentum, wenn es nicht sozialverantwortlich eingesetzt wird, kann aber schädlich sein. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, das Eigentumsrecht zugunsten des Gemeinwohls zu regeln.

## 2.12 Die Christliche Gesellschaftslehre von Kardinal Höffner

Kardinal Joseph Höffner (1906 - 1987), Professor für Christliche Sozialwissenschaften und zuletzt Erzbischof von Köln, geht in einem seiner Hauptwerke, der „Christliche(n) Gesellschaftslehre“<sup>68</sup> und zahlreichen anderen Schriften<sup>69</sup> umfangreich auf das Eigentum ein. Er nennt in Anlehnung an Thomas von Aquin und anderen fünf Gründe für das Privateigentum, bei ihm auch Sondereigentum genannt, sowie fünf Gründe gegen die Gütergemeinschaft in Form von Verstaatlichung.

1. „Eigener Besitz erfüllt den Menschen mit Freude (und bildet die Grundlage um) sein leibliches und geistiges Leben zu erhalten“<sup>70</sup> (Pius XII.).
2. „Privateigentum entspricht der geistigen Selbständigkeit“<sup>71</sup>.
3. „Privateigentum ist die Grundlage für den Bestand der Familie“<sup>72</sup>.
4. Die Privateigentumsordnung als Basis des Handels sichert den Frieden.

---

<sup>66</sup> *Laborem Exercens*, Nr. 19., [www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_14091981\\_laborem-exercens\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_14091981_laborem-exercens_ge.html)

<sup>67</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, [www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_P8G.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P8G.HTM)

<sup>68</sup> Erste Veröffentlichung 1962, Überarbeitung bis 1983, wurde in mehrere Sprachen übersetzt, fortgeführt von Lothar Roos, aktuelle Ausgabe von 2011

<sup>69</sup> Freiburger Schule und Christliche Gesellschaftslehre, Hrsg. Ursula Nothelle-Wildfeuer, 2010; Joseph Höffner Ausgewählte Schriften, Hrsg. Ursula Nothelle-Wildfeuer und Jörg Althammer, 2014

<sup>70</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 112, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>71</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 112, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>72</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 113, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

5. Privateigentum versetzt den Menschen in die Lage anderen helfen zu können.
  1. „Gemeinbesitz verführt zu Trägheit und Arbeitsunlust. ...
  2. Gemeinbesitz führt zu Unordnung<sup>73</sup>, wenn jeder sich um die Dinge nach Belieben kümmert.
  3. „Der Gemeinbesitz ist die Wurzel sozialen Unfriedens“<sup>74</sup> (TA ST II. II. 66,2), wenn er von einer Führungsschicht verwaltet wird (Zweiklassengesellschaft).
  4. Diese Führungsschicht verfügt über mehr Macht und steht ständig in Versuchung diese zu missbrauchen.
  5. Gemeineigentum zerstört die Freiheit und die Menschenwürde.

Daraus folgert Höffner fünf Thesen zum Eigentum:

1. Alle Menschen sollten Sondereigentum besitzen.
2. Die aktuelle Eigentumsverteilung entspricht nicht dem Gemeinwohl.
3. Desto ungleicher die Verteilung ist, „desto höher ist die soziale Hypothek, die auf dem Eigentum liegt“<sup>75</sup>.
4. „Es ist Aufgabe des Staates, das Sondereigentum ,auf die Erfordernisse des Gemeinwohles abzustimmen‘ (QA 49)<sup>76</sup>.
5. Jeder sollte so viel besitzen, dass er nicht in Abhängigkeit von anderen oder dem Staat gerät. Dazu bedarf es nicht nur der Mitverantwortung und der Mitbestimmung, sondern auch des Miteigentums an den Produktionsmitteln.

Er vertritt sieben Thesen zu Eigentum und Wirtschaftsordnung:

1. Die „Grundlage jeder Wirtschaftsordnung muß das Sondereigentum sein“<sup>77</sup>. Es ist die Garantie „für Freiheit und Unabhängigkeit“<sup>78</sup>.
2. „Nur in kleinen ... Gemeinschaften ist eine zentralgeleitete Wirtschaft in sittlich einwandfreier Weise möglich“<sup>79</sup>.
3. Die Planwirtschaft ist abzulehnen, da sie auch mit intensivstem bürokratischem Aufwand keine Gerechtigkeit herstellen kann.
4. Das Recht auf Sondereigentum erfordert den Leistungswettbewerb als Lenkungsprinzip der Wirtschaft, der somit anerkannt wird.<sup>80</sup>

---

<sup>73</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 113, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>74</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 113, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>75</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 116, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>76</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 117, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>77</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 104, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>78</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 105, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>79</sup> Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 106, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

5. Um den Leistungswettbewerb zu sichern, muss der Staat durch Gesetze die Monopolbildung und unlauteren Wettbewerb verhindern.
6. Neben dem Leistungswettbewerb muss der Staat da, wo er nicht greift, die menschenwürdige Versorgung aller Bürger mit Bedarfsgütern sicherstellen.
7. Dies umfasst auch eine unverlierbare Wohnstätte, ein menschenwürdiger Lohn und eine ausreichende Altersversorgung für alle Familien.

Neu ist seine Definition der „Formen des Eigentums in der modernen Gesellschaft“<sup>81</sup>:

- Lohn und Gehalt
- Möbel und Hausrat
- Geldwerte Spareinlagen
- Partizipation an den sozialen Sicherungssystemen, z.B. Rente
- Eigenheim, Eigentumswohnung
- Kapitaleigentum, z.B. Aktien, Genossenschaftsanteile

Speziell die Betrachtung einer zukünftigen Rente als heutigen Eigentumsanspruch ist kreativ, aber leider auf das Beispiel Rente bezogen, etwas überholt.

Begrifflich wird noch zwischen Gemeineigentum (von Menschen produziert), z.B. Landstraße, und Gemeingut (natürlicher Ursprung), z.B. Luft, differenziert.

## 2.13 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das BGB

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 legt in Artikel 14 Absatz 2 fest: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“<sup>82</sup>

Das Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 1.1.1900 in Kraft trat, enthält im §903 den Passus: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“<sup>83</sup> Der Fruchtgenuss steht demjenigen zu, der dazu berechtigt ist (§101 BGB). Berechtigt ist, wenn nichts anderes geregelt ist, der Eigentümer. Er kann die Nutzung der Sache aber auch anderen überlassen, z.B. gegen ein Entgelt. Der berechtigte Nutzer wird aber nicht Besitzer, sondern Nieß-

---

<sup>80</sup> Vgl. Joseph Höffner, Das Eigentum in christlicher Sicht, S. 106, in: JH Ausgew. Schriften Band 4, 2014

<sup>81</sup> Joseph Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Hrsg. Lothar Roos, Kevelaer, 2000, S. 226 ff

<sup>82</sup> GG Art. 14 2), [www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html)

<sup>83</sup> BGB §903, [www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html)

braucher genannt<sup>84</sup>. „Der Nießbrauch kann durch den Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden.“

Otto von Gierke (1841 – 1921), deutscher Rechtshistoriker und Politiker, kritisierte schon 1889 während der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das es an das romanische Rechtssystem angelehnt sein, „welches schrankenloser Befugnisse ermöglicht, welche nur von außen her durch entgegenstehende Befugnisse eingeschränkt werden“<sup>85</sup>, und so jedem sozialen Rechtsbegriff widerspricht.

Während das Grundgesetz die Sozialpflichtigkeit des Eigentums unterstreicht, kann der Eigentümer nach dem BGB „mit der Sache nach Belieben verfahren“. Im Nießbrauchrecht wird deutlich, dass eine differenzierte Nutzung von Eigentum gesehen wird, ohne diese näher zu spezifizieren. Die Kritik am BGB zeigt, dass der Geist des Gesetzesstextes nicht davon geprägt ist, dass jedem Recht auch eine Pflicht gegenüber steht. So zeigt sich, dass es keinen klaren Vorrang zwischen Eigennutz oder Gemeinnutz gibt, wobei formal das BGB als *lex specialis* das Recht des GG als *lex generalis* verdrängt.

Die Anwendung des Artikels 14 GG führte zum Halbteilungsgrundsatz. Demnach kann der Staat, z.B. über die Vermögenssteuer, bis zu 50% des Fruchtgenusses für die Allgemeinheit beanspruchen, aber nicht mehr. Während andererseits z.B. bei der Einkommen- und Gewerbesteuer auch eine Besteuerung von mehr als 50% möglich ist.

Das BGB kennt auch den Grundsatz von Treu und Glaube. Demnach sind Verträge so auszulegen (§ 157 BGB) und Schuldleistungen nur so zu bewirken (§242 BGB), „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“<sup>86</sup>. Auch in den §§ 162, §§ 307 Abs. 1, §§ 320 Abs. 2, §§ 815 BGB wird auf den Maßstab von Treu und Glauben verwiesen. Gerade der Handel (Eigentumsübertragung, Tausch von Waren gegen Geld) ist für einen gerechten und langfristigen Austausch auf Fairness<sup>87</sup> und Redlichkeit angewiesen.<sup>88</sup>

## 2.14 Die Theorie der Verfügungsrechte

In der Theorie der Verfügungsrechte wird auf die konkreten Möglichkeiten eingegangen, wie mit Eigentum verfahren werden kann, da Eigentum nur dann sinnvoll

---

<sup>84</sup> BGB §1030 1), [www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html)

<sup>85</sup> Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Otto von Gierke, 1889

<sup>86</sup> [www.rechtslexikon.net/d/treu-und-glauben/treu-und-glauben.htm](http://www.rechtslexikon.net/d/treu-und-glauben/treu-und-glauben.htm)

<sup>87</sup> Vgl. auch John Rawls, Gerechtigkeit als Fairneß, Frankfurt a. M., 2014, 4. Aufl.

<sup>88</sup> Aus eigener Erfahrung mit amerikanischen und chinesischen Firmen kann versichert werden, dass ihnen dieses Verständnis fremd ist. Statt Fairness ist Cleverness hier das oberste Gebot. Auch der Online-Kauf von Artikeln, die zur Hälfte wieder zurückgeschickt werden, entspricht nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben.

ist, wenn man damit etwas machen kann<sup>89</sup>. „Der Ansatz geht v. a. auf A. Alchian und H. Demsetz zurück“<sup>90</sup>. Man unterscheidet zwischen dem

- Nutzungsrecht (*usus*): Gebrauch der Sachen
- Fruchtziehungsrecht (*usus fructus*): Bezug der Früchte
- Veränderungsrecht (*abusus*): Modifizieren, Verbrauchen oder Zerstören
- Veräußerungsrecht (*ius abutendi*): Verkaufen, Vererben, Verschenken

In der Theorie wird noch auf die Unterschiede von Privateigentum und Gemeineigentum eingegangen und ob es für den Einzelnen in der jeweiligen Situation günstiger ist, sich an die Regel und Gesetze zu halten oder nicht.

Leider wird selten auf die Pflichten eingegangen, die mit dem Eigentumsrecht verbunden sind. Z.B.

- Verkehrssicherungspflicht zum Schutz der Allgemeinheit vor Einwirkungen,
- Duldungspflicht beim Anbringen von Straßenbeleuchtung, etc.,
- Entsorgungspflicht, z.B. Batterien,
- Versicherungspflicht, z.B. Auto,
- Sozialpflichtigkeit,
- Versteuern von Erträgen,
- Etc.

Noch differenzierter als in der Theorie der Verfügungsrechte wird in der Eigentumstheorie ein „Bündel“<sup>91</sup> von Rechten und Pflichten betrachtet:

- Das Recht zu besitzen (right to possess),
- Das Recht zum Gebrauch (right to use),
- Das Verwaltungsrecht (right to manage), Lizenzen, Kopien
- Das Recht auf den Ertrag aus der Eigentumsnutzung (right to the income),
- Das Recht des Verbrauchs oder der Zerstörung (right to consume or destroy),
- Das Recht, den Eigentumsgegenstand zu modifizieren oder zu verändern (right to modify),
- Das Recht der Veräußerung (right to alienate),
- Das Recht auf Sicherheit (right to security), z.B. Schutz vor Enteignung, Selbstverteidigung<sup>92</sup>

---

<sup>89</sup> Siehe Beispiel von Kauf eines Sterns

<sup>90</sup> [www.wirtschaftslexikon24.com/d/property-rights/property-rights.htm](http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/property-rights/property-rights.htm)

<sup>91</sup> A. M. Honoré, Oxford Essays in Jurisprudence, 1961, S. 113 ff

<sup>92</sup> Das Recht, sein Eigentum ggf. mit Gewalt zu schützen, wird hier dem Eigentümer zugebilligt. Dies ist die Basis für den Waffenbesitz, z.B. in den USA. Da der Grat zwischen Selbstjustiz und Notwehr (BGB §227 – 231) schmal ist, muss das Gewaltmonopol beim Staat liegen.

- Das Recht der Vererbung (incident of transmissibility),
- Die Abwesenheit zeitlicher Schranken (incident of absence of term),
- Das Verbot des (bewusst) schädlichen Gebrauchs (prohibition of harmful use),
- Die Pfändbarkeit (liability to execution),
- Die übrigen, ergänzenden Bestimmungen (residuary character)

Speziell bei virtuellen Gütern ist es erforderlich den Eigentumsbegriff in Bezug auf die konkreten Nutzungs-Möglichkeiten zu beleuchten.

## 2.15 Geschichtliche Entwicklung in Deutschland

Die deutsche Geschichte seit dem Mittelalter hat dazu geführt, dass viele Aufgaben, auch jene, die früher von der Kirche erfüllt wurden, in staatliche Verantwortung übergegangen sind und deren Organisation kaum noch dem Einzelnen obliegt (z.B. Bildung, Gesundheitswesen, Wohlfahrt). Für die zusätzlichen Aufgaben wurden zusätzliche Mittel benötigt. Das primäre Ziel der staatlichen Verwaltung ist dabei aber die Kontrolle der Bürger, um z.B. Unruhen zu verhindern und Steuern abzuschöpfen. Bei einem Teil der Bevölkerung gibt es deshalb ein Obrigkeitssdenken und eine Erwartungshaltung an die Segnungen des Staates, die aber Eigen-Initiativen verhindert.

Ein Teil der zusätzlichen Mittel wurde durch eine beispiellose Enteignung erzielt. Durch die Säkularisation in den vier linksrheinischen Départements (1802) und dem Reichsdeputationshauptschluss in den rechtsrheinischen Gebieten (1803) wurde der größte Teil des Eigentums der katholischen Kirche enteignet und unter den Reichsfürsten aufgeteilt bzw. fielen dem französischen Staat zu (ca. 95.000 km<sup>2</sup> alleine in den rechtsrheinischen Gebieten, was 27% der Fläche der heutigen Bundesrepublik entspricht, inklusive der Immobilien und Einrichtungen). Viele Landarbeiter und Bedienstete der Kirche verloren ihre Erwerbsmöglichkeit und auch die bisherige Armenversorgung existierte nicht mehr. Ohne die Nöte der Menschen, als Folge der Säkularisation, wäre die Industrielle Revolution (ab 1815) in Deutschland sicher anders verlaufen.

Die zur Entschädigung eingeführten Staatsleistungen werden bis heute gezahlt.

Die klassischen Staatsaufgaben Verteidigung, Rechtswesen, Finanzen, Infrastruktur haben sich gewandelt. Multi-nationale Großbanken dominieren den undurchschaubaren Geld-Markt, Teile der Infrastruktur wurden privatisiert (Eisenbahn, Post, Kommunikationsnetze, Energie- und Wasser-Versorgung). Damit verbunden wurde aus Gemeingütern, die vorher in guter Qualität zu einem günstigen Preis von den Kommunen bereitgestellt wurden, Waren, die mit Gewinnmaximierungsabsicht gehandelt werden; zum Nachteil der Bürger, die vorher die Mit-

Eigentümer waren und sie durch gemeinsam erbrachte Steuern finanziert hatten. Die Infrastruktur wurde vorher von den Bürgern gegen Entgelt genutzt, die Privatisierungserlöse wurden aber nicht sozialgerecht reinvestiert, sondern dem Verbrauch zugeführt oder zur Finanzierung von Staatsschulden verbraucht. Ähnliches gilt für das Gesundheitswesen, in dem immer mehr die Gewinnerzielungsabsicht über das Wohl der Patienten gestellt wird.

## 2.16 Unterschiedliche Ansätze anglo-amerikanisch vs. euro- kontinental

In den USA verlief die Entwicklung anders. Seit der „Bill of Rights“ (England, 1689), den Pilgervätern (1620) und der Unabhängigkeitserklärung (1776) versuchen die Bürger, der Vorherrschaft des Königs zu entfliehen. Sie misstrauen erstmal jeder staatlichen Obrigkeit und sehen schnell ihre freiheitlichen Rechte bedroht. Dies zeigte sich z.B. an den heftigen Reaktionen vieler Bürger bei der geplanten Einführung eines staatlichen Gesundheitssystems durch Präsident Obama im Jahre 2010. Dabei sind die meisten Amerikaner für ein solidarisches Gesundheitssystem, das aber privatwirtschaftlich organisiert sein soll und nicht durch den Staat oder staatlichen Zwang. Die individuelle Freiheit ist die Voraussetzung für den amerikanischen Traum, es durch eigene Anstrengung zu etwas zu bringen, was sich vor allem in Geld und Eigentum bemisst. Wem es gut geht, der hat offensichtlich alles richtig gemacht.

Die historische Erfahrung von der Erschließung des Westens sitzt noch tief. Auch der Mittellose konnte ein Stück Land erhalten, er musste es sich nur nehmen. Anderes Beispiel: der Goldrausch in Kalifornien (1848) oder Alaska (1896), bei dem jeder einen Claim abstecken konnte, um schnell reich zu werden. Es wurden dabei nicht nur die Rechte der Ureinwohner missachtet, sondern z.B. auch die des Großgrundbesitzer Johann August Sutter aus Kalifornien, auf dessen Land die Goldfunde stattfanden. Seine Rechte wurden ignoriert, er verlor alles und starb verarmt.<sup>93</sup>

Das Gemeingut (Commons) kann also nach anglo-amerikanischen Verständnis als Eigentum erschlossen oder verbraucht werden und hat nicht die Konnotation zum ständigen gemeinsamen Gebrauch erhalten werden zu müssen.

Aus dem Bündel von Rechten, die mit Eigentum verbunden sind, werden einige im anglo-amerikanischen Raum anders aufgefasst, als im kontinental-europäischen Raum. So liegt das Machtmonopol nicht alleine beim Staat, sondern kann in vielen Bundesstaaten vom Bürger mit der Waffe in der Hand wahrgenommen werden, wenn es um die Verteidigung des eigenen Eigentums (right to security) oder der eigenen Person geht.

---

<sup>93</sup> Sternstunden der Menschheit, Kap. 8, Stefan Zweig, S. Fischer Verlag, 1951, Projekt Gutenberg

Das Copyright: um die Buchdruck-Erzeugnisse in England zensieren zu können, hatte die englische Krone der Gesellschaft der Papiermacher und Zeitungsverleger (Stationers' Company) im Jahre 1557 das Druck-Monopol zuerkannt. Nur Zunftmitgliedern war es gestattet, Druckerzeugnisse zu erstellen. Autoren verkauften ihre Werke exklusiv an einen Drucker und dieser erhielt dadurch das Recht zur Kopie, dem Copyright. Die Integrität des Werkes musste aber erhalten bleiben. Das Verleger-Monopol sollte 1710 durch den Statute of Anne gebrochen werden, das auch Nicht-Zunftmitgliedern den Erwerb des Copyright ermöglichte und eine zeitliche Beschränkung von 14 Jahren vorsah. Danach sollte das Werk von der Gesellschaft frei genutzt werden können. Die Rechtsposition der Autoren sollte nicht gestärkt werden, sondern die Verleger blieben weiterhin begünstigt, da der Gesetzgeber davon ausging, dass die Autoren ohnehin ihre Rechte verkaufen würden. Die Befristung wollten aber Autoren und Verleger nicht hinnehmen und argumentierten, der Autor hätte als Schöpfer des Werkes ein ewiges Recht erarbeitet, siehe Arbeitstheorie von J. Locke. 1776 wurde dem Urheber ein eigentumsgleiches Recht am Werk zuerkannt (common law), das zeitlich unbefristet, aber weiterhin übertragbar war. Das copyright ist also kein Urheberrecht, sondern dient dem Schutz des Werkes vor Raubkopien. Die Entwicklung in England war prägend für die USA, welche die gleiche Rechtsauffassung teilt.<sup>94</sup>

## 2.17 Diskussion über das geistige Eigentum, speziell Urheberrecht

Neben Sachen und Immobilien, gibt es noch weitere handelbare Güter, die aber einen anderen Charakter haben, z.B. geistiges Eigentum. Zum einen gibt es sachliche Rechte, die eine Nutzung von Dingen in Zusammenleben von Menschen regeln, z.B. ein Wegerecht. Zum anderen gibt es die kulturelle Errungenschaft, Eigentümer an nicht-stofflichen Dingen zu sein, wie einer Erfindung, einer Komposition oder Bitcoins<sup>95</sup>. Jedes dieser virtuellen Güter kann verschiedene physische Repräsentanzen haben, z.B. kleine Löcher in einer CD oder DVD, die mit einem Laserstrahl abgetastet werden, magnetische Nord- oder Südpole auf einer Festplatte oder ein Papierausdruck. Die realen Abbilder können beliebig oft hergestellt oder kopiert werden, ohne dass sich das virtuelle Eigentum dabei verändert oder abnutzt. Wer nun ein solches Werk kopiert, nimmt dem Eigentümer nichts Dingliches weg. Vielmehr könnte er auf den Gedanken kommen, dass er sich ein Nutzungs-Recht auf die Kopie erarbeitet hat. Da er die eigentliche Urheberschaft nicht leugnet, verstößt er auch nicht gegen das Urheberrecht, wenn man darin nur das Recht auf Nennung des wahren Urhebers sieht. Dabei wird allerdings dann übersehen, dass der Urheber auch das Recht an den Früchten seines Schaffens hat und dieses sogar vererbbar ist und erst Jahrzehnte nach dem Ableben des Urhebers

---

<sup>94</sup> Werkintegritätschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, Claire Dietz, 2009, S. 184-197

<sup>95</sup> Virtuelle Währung im Internet, die auf verschlüsselten Zahlenketten basiert

erlischt, in Deutschland nach siebzig Jahren. Das Urheberrecht ist nicht veräußelich, allerdings können die Nutzungsrechte veräußert werden.

Das Urheberrecht bezieht sich ausschließlich auf künstlerische Werke, wie Musik, Literatur, Bilder oder die Choreographie eines Tanzes, die in einer physischen Form vorliegen müssen und eine Originalität aufweisen müssen, d.h. die Persönlichkeit des Künstlers muss sich im Werk wiederfinden.

Das BGH begründete 1955 in sog. „Grundig-Reporter“-Fall wie folgt: „Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, dass die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf den sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn und eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte begründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet. Dieser das Urheberrecht beherrschende Rechtsgedanke ist bei der Auslegung urheberrechtlicher Gesetzesnormen stets im Auge zu behalten.“<sup>96</sup>

Technische Erfindungen können durch Patente geschützt werden. Sie müssen neuartig, wirtschaftlich nutzbar und eine schöpferische Qualität aufweisen, die überdurchschnittlich ist, dürfen also nicht üblich oder trivial sein. Ferner lassen sich noch Gebrauchsmuster und Marken schützen. Geschützte Werke, Erfindungen, Marken und Gebrauchsmuster sind als Eigentum zu betrachten, auch wenn sie der Ideenwelt entsprungen sind und im üblichen Sinne nicht real existieren. Das positive Nutzungsrecht, alleine über sie zu verfügen und andere ausschließen zu können ist eine Macht, die der Staat erteilt. „Recht ist eine erlaubte Macht“ (Ockham) trifft es hier passgenau. Das Urheberrecht liegt aber im Naturrecht begründet.

## 2.18 Die Besonderheiten beim Besitz virtueller Güter

Wessen Avatar<sup>97</sup> im MMORPG<sup>98</sup> „World of Warcraft“ über ein Schwert und ein Schild verfügt, glaubt sich im Besitz dessen zu sein. Doch viele, der oben genannten Punkte aus dem „Bündel“<sup>99</sup> von Rechten und Pflichten des Eigentums, sind nicht zutreffend. Die virtuellen Waffen sind nicht vererbbar, nicht veränderbar und es gibt keinen staatlichen Schutz. Noch deutlicher wird die Schwierigkeit bei virtuellen Dingen, für die es in der realen Welt keine Entsprechung gibt, z.B. Zauberkräfte und Phantasiewesen. Vermutlich wird aber niemand die Sozialpflichtigkeit

---

<sup>96</sup> Horst-Peter Götting, Der Begriff des Geistigen Eigentums, 2006, Dresden

<sup>97</sup> virtuelle Kunstfigur, Verkörperung des Benutzers im Cyberspace (Duden)

<sup>98</sup> Massively Multiplayer Online Role-Playing Game

<sup>99</sup> A. M. Honoré, Oxford Essays in Jurisprudence, 1961, S. 113 ff

dieser Güter einfordern und z.B. Steuern auf Goldsäckchen in Online-Spiel erheben.

Wo aber liegt der Unterschied zum Geld auf dem Giro-Konto und den Aktien in Online-Depot? Technisch gibt es da keinen Unterschied. Alleine die gemeinsame Übereinkunft, Gesetze und der staatliche Schutz sichern den Wert des Geldes. Marx definierte Geld noch als Quittung für geleistete Arbeit. Aber wessen Arbeit wurde hineingesteckt, wenn man z.B. einen Spekulationsgewinn betrachtet? Wo aber die Unterschiede zwischen Realem und Virtuellem verschwimmen, wird es schwierig, die Grenze zu erkennen.

Dass sich mit virtuellen Gütern reales Geld verdienen lässt, zeigt z.B. die amerikanische Firma ARM. Ihre Technologie steckt in den meisten Smartphones und Tablets auf der ganzen Welt. Dabei produzieren und verkaufen sie nicht einen einzigen Chip, sondern vertreiben nur das Recht an der Nutzung ihres Chip-Designs. Ihr Börsenwert verfünfachte sich in den letzten fünf Jahren. Die beiden großen Mitbewerber, mit Produkten zu anfassen, erreichten das nicht. Intel konnte den Aktienpreis von ca. 20 \$ in 2010 auf aktuell ca. 37 \$ steigern (+85%). Die AMD-Aktie verlor sogar und fiel im gleichen Zeitraum von ca. 8 \$ auf ca. 2,5 \$ ab (-69%).

### 3 Die allgemeine Theorie der Marktwirtschaft

Eigentum in Form von Waren, Maschinen und Häusern wird durch die menschliche Arbeit geschaffen. Sie entstehen durch die Kombination der Produktionsmittel bei der Herstellung und gehören dann dem selbständigen Produzenten. In Falle eines unselbständigen Produzenten erhält dieser einen Lohn, gegen den er Waren in sein Eigentum überführen kann. Auch der Handeltreibende steckt seine Arbeit in das Produkt und macht es so erst für viele Abnehmer zugänglich. All dieses wirtschaften erfolgt innerhalb einer Ordnung. Die Zusammenhänge werden im Folgenden näher beleuchtet.

In früheren Epochen hatten die Zusammenschlüsse von Menschen zu Gemeinschaften die Ziele, die gemeinsame Lebensgrundlage zu sichern und die allgemeinen Lebensumstände zu verbessern, um so auch die individuellen Bedürfnisse zunehmend besser befriedigen zu können. In einer langen Entwicklung über die Einführung von Ackerbau und Viehzucht und vielen technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften haben der Handel, die Einführung von Geld und die Etablierung von Märkten einen großen Anteil an der sicheren Bereitstellung der lebensnotwendigen Dinge für viele Menschen.

Durch den Handel konnten neben den lokalen Ressourcen auch zusätzliche Quellen erschlossen werden, um die Lebensqualität zu steigern. Aber auch die Expan-

sion des Lebensraumes, z.B. durch kriegerische Auseinandersetzungen, war in Agrar-Kulturen üblich, um an zusätzliches Territorium für Äcker, Weiden und zur Rohstoff-Gewinnung zu gelangen. Durch Krieg werden aber die bestehenden Eigentumsverhältnisse zerstört.

Die Zeiten der Globalisierung, in denen die Welt zu einem globalen Dorf geworden ist<sup>100</sup>, sind durch direkte globale Kommunikation, weltweite Arbeitsteilung und Handel geprägt. Es wird ein gemeinsames Eigentums-Verständnis und stabile Eigentums-Verhältnisse vorausgesetzt. Kriege und gewaltsame Änderungen von Grenzen stören die wirtschaftlichen Aktivitäten und behindern ein stetiges Wachstum. Diese Vorstellung kennzeichnet die Moderne, obwohl schon 1972 „Die Grenzen des Wachstums“<sup>101</sup> aufgezeigt wurden.

Die Wirtschaft, die sich mit Produktion und Handel von Waren und Dienstleistungen beschäftigt, hat Definitionen und Modelle entwickelt, welche die Wechselwirkungen von Produzenten, Kunden, Gütern und Geld vereinfacht erklären sollen. Eigentum als Begrifflichkeit und der Schutz desselben durch eine staatliche Ordnung werden dabei immer vorausgesetzt.

### 3.1 Markt und Preisbildung

Der Markt ist der Ort, wo Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen. Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis<sup>102</sup> und führen den Markt in der Theorie in ein Gleichgewicht. Auf hohe Preise reagieren die Käufer mit sinkender Nachfrage. Bei niedrigen Preisen sinken die Gewinne der Anbieter und damit das Interesse, diese Waren anzubieten. Das Wirtschafts-System regelt sich durch eine „Unsichtbare Hand“<sup>103</sup> wie von selbst auf ein Optimum ein, in dem durch die Preisbildung die Ressourcen ihrer optimalen Nutzung zugeführt werden. In der Theorie führt dieses Wirtschaftssystem zu einem stetigen Zuwachs an Wohlstand für alle.

Die Theorie gilt aber nur für einen vollkommenen Markt<sup>104</sup>, auf dem viele Anbieter und Nachfrager agieren, von denen keiner eine marktbeherrschende Stellung hat, alle Teilnehmer rationale Entscheidungen auf Basis vollständiger Informationen treffen (Markttransparenz) und unendlich schnell reagieren können. Tatsächlich zeigt sich aber, dass diese Theorie regelmäßig nicht zutrifft und es zu einem Marktversagen kommt.

### 3.2 Der vollständige geschlossene Wirtschaftskreislauf

---

<sup>100</sup> Marshall McLuhan, „Die Gutenberg-Galaxis“, 1962

<sup>101</sup> C. o. R. International, <http://www.clubofrome.org>

<sup>102</sup> Zurückzuführen auf David Ricardo, Principles of Political Economy and Taxation, 1817

<sup>103</sup> Adam Smith, Der Wohlstand der Nationen, viertes Buch, Kapitel 2, 1776

<sup>104</sup> Hans J. Nicolini, Prüfungsvorbereitung Wirtschaftsfachwirt, Stuttgart, 2013, S. 4

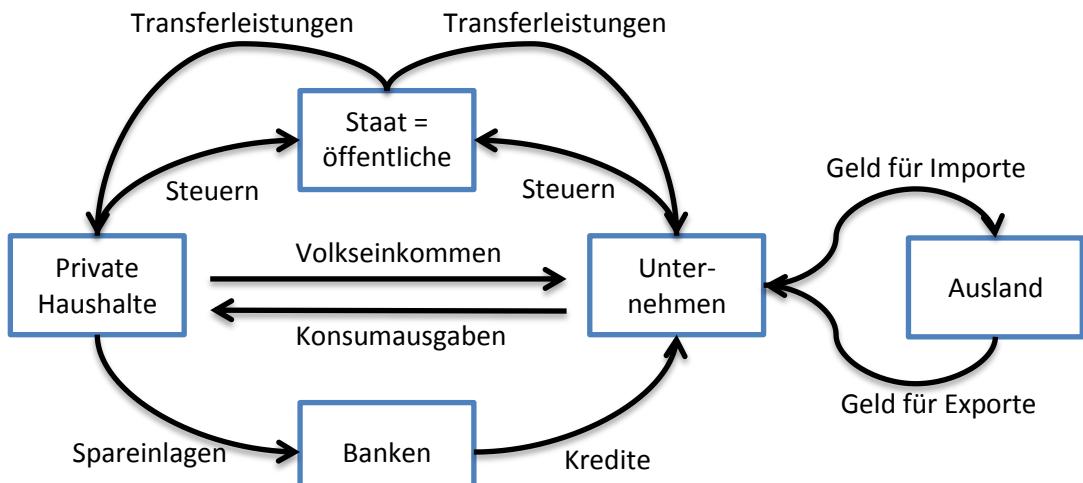


Abbildung 7: Der vollständige geschlossene Wirtschaftskreislauf

Der vollständige geschlossene Wirtschaftskreislauf beschreibt die Geldflüsse in einem Staat. Die Unternehmen stehen hier gleichartig neben den privaten Haushalten und dem Staat. Die Banken scheinen etwas anderes als die sonstigen Unternehmen zu sein.

### 3.3 Funktion der Unternehmen

Die Unternehmen erbringen den Betrieblichen Leistungsprozess. Dieser bezieht sich vor allem auf das produzierende Gewerbe und klammert Handel, Dienstleistungen und Verwaltung aus.

Ziel ist die Gewinnmaximierung! Unterschieden wird zwischen dem Shareholder Value (maximaler Gewinn für den Unternehmens-Eigentümer) und dem Stakeholder Value (Berücksichtigung der Interessen von Unternehmern, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten).

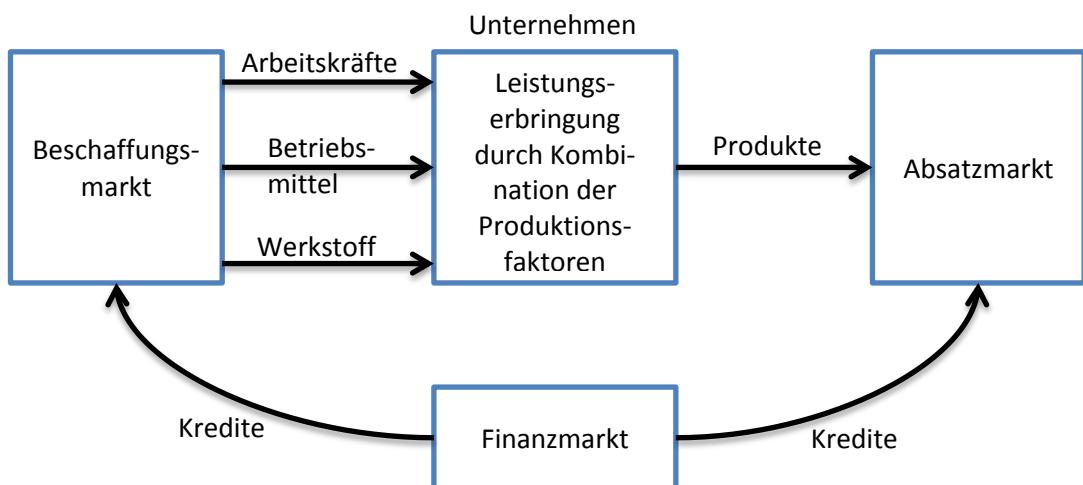


Abbildung 8: Die Funktion der Unternehmen

### 3.4 Funktionen des Geldes

Dem Geld, dessen virtueller Wert nur auf Vereinbarung und Akzeptanz<sup>105</sup> basiert, kommen in der Theorie verschiedene Funktionen zu:

- Tauschmittel
- Zahlungsmittel
- Wertmaßstab, Äquivalenzfunktion
- Wertaufbewahrungsmittel

Gerade die Funktion als Wertaufbewahrungsmittel führt dazu, dass unbegrenzt Werte angesammelt werden können, mehr als Einzelne jemals ausgeben können. Zum Beispiel verfügt der Microsoft-Mitbegründer Bill Gates über 76 Milliarden<sup>106</sup> US-Dollar. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 79 Jahren verbleiben ihm rechnerisch noch 20 Jahre. Würde sein Vermögen keine Zinsen einbringen und er es in dieser Zeit ausgeben wollen, so könnte er jede verbleibende Minute seines Lebens einen Kleinwagen vom Typ Dacia Sandero erwerben und damit 10.000 Fußballfelder füllen oder alle in einer Reihe aufstellen, die dann etwa der Länge des Erdumfangs entspricht. Er könnte aber auch Essen gehen und jede Sekunde ein Menü für 120 \$ bestellen. Er könnte auch eine ganze indische Jahresproduktion an Reis aufkaufen und hätte dann immer noch 11 Milliarden \$ übrig. Damit verfügt ein Einzelner über mehr Macht als viele Regierungen dieser Welt ohne dass er abgewählt werden könnte. Es gibt auch keine wirksame staatliche Kontrolle für die Macht der Super-Reichen. Daraus erwächst ein unkalkulierbares Risiko für die Allgemeinheit und das Gemeinwohl, da die Möglichkeit einer undemokratischen Einflussnahme oder die Manipulation des Marktgeschehens besteht.

### 3.5 Freie Marktwirtschaft, soziale Marktwirtschaft, Wohlfahrtsstaat

Die Theorie der Marktwirtschaft kann mit unterschiedlichen Parametern versehen sein, die dann zu verschiedenen Ausprägungen führt. Das wesentliche Kriterium ist dabei die Intensität, mit der der Staat direkt oder indirekt Einfluss auf den Markt und die Wirtschaft ausüben kann.

In der freien Marktwirtschaft dominiert alleine die Wirtschaft den Markt. Dies sind neben den Produzenten, Investoren und Handeltreibenden auch alle Käufer. Alle Produktionsfaktoren befinden sich in Privatbesitz. Der Staat übernimmt den Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums durch die Sicherung der Grenzen, das Erlassen von Gesetzen und die notwendigste Infrastruktur und garantiert den freien Wettbewerb. Er greift nicht in das Marktgeschehen ein, z.B. durch Mindest- oder Höchstpreise, Zölle oder Handelsbeschränkungen. Ferdinand Lassalle prägte

---

<sup>105</sup> Vgl. Kap 2.7 John Locke

<sup>106</sup> Forbes, 2014, [www.forbes.com/billionaires/list](http://www.forbes.com/billionaires/list)

1862 dafür den Begriff „Nachtwächterstaat“<sup>107</sup>. Nur zur Finanzierung der staatlichen Ausgaben werden Steuern eingezogen. Die Transferleistungen an private Haushalte oder in Form von Subventionen an Unternehmen entfallen. Soziale Aufgaben werden alleine durch freiwillige Spenden finanziert.

Im Wohlfahrtsstaat werden erheblich mehr Abgaben dem Wirtschaftskreislauf entnommen und umverteilt. Staatliche Stellen übernehmen viele Aufgaben, die für die Allgemeinheit nützlich sind oder für Einzelne notwendig sind, aber privatwirtschaftlich unrentabel wären. Beispiele sind das Bildungswesen, die Gesundheitsfürsorge und Altenpflege, der öffentlicher Nah- und Fernverkehr, Kulturveranstaltungen, Post und Telekommunikation, Strom-, Gas- und Wasserversorgung, etc.. Damit verbunden ist der Staat auch Eigentümer erheblicher Produktionsmittel. Diese allgemeine Fürsorge des Staates schränkt die freie wirtschaftliche Entfaltung des Einzelnen ein, da alternative Angebote nicht konkurrenzfähig angeboten werden können und sie senkt seinen finanziellen Spielraum durch die Abgabenlast ab.

In der sozialen Marktwirtschaft wird ein Mittelweg angestrebt. Die Freiheit des Einzelnen soll erhalten und gefördert werden, aber auch das Gemeinwohl durch staatliche Lenkung von Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden.

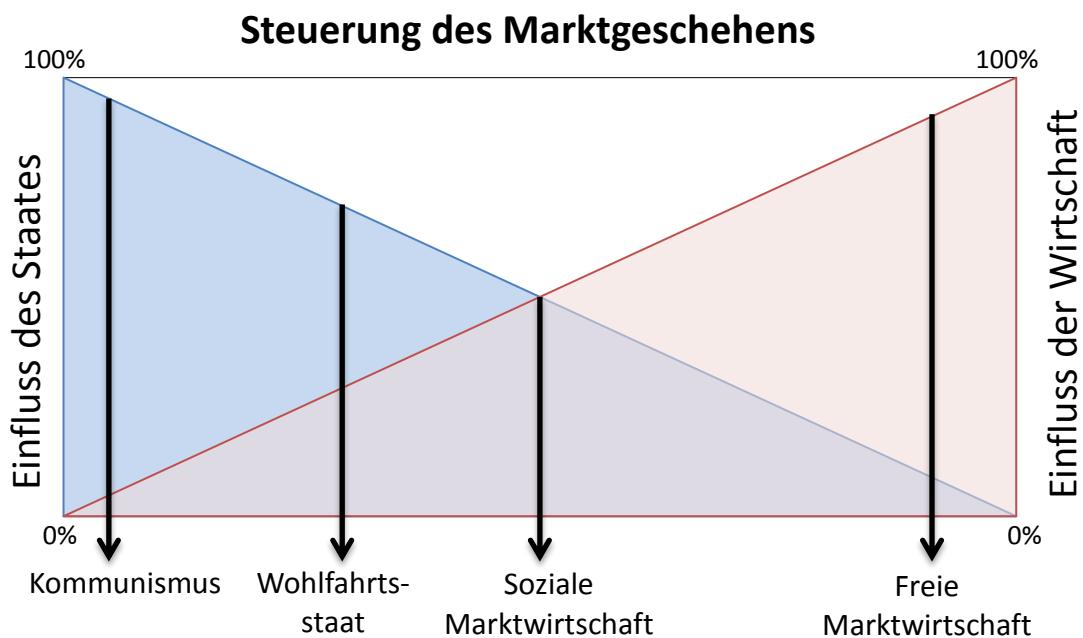


Abbildung 9: Steuerung des Marktgeschehens

Im Kommunismus findet keine Marktwirtschaft statt, da der Staat das freie Spiel der Kräfte unterbunden und durch eine Planwirtschaft ersetzt hat.

<sup>107</sup> Ferdinand Lassalle, Gesammelte Reden und Schriften, Hrsg. Eduard Bernstein, Band II, Berlin 1920/21, S. 195

Ein Wirtschaftssystem kann sich dann sozial verantwortet nennen, wenn es die Freiheit und Verantwortung des Einzelnen ebenso wie das Gemeinwohl wahrt, fördert und schützt und in einem Gleichgewicht hält. Dabei werden die Leistungsfähigen nicht bevorzugt, sondern die Benachteiligten erhalten Unterstützung von der Gemeinschaft<sup>108</sup>. „Starke Schultern müssen mehr tragen als schwache“<sup>109</sup>.

Ebenso wenig darf die Basis des wirtschaftlichen Handelns in der Ausnutzung anderer Nationen oder der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu Lasten zukünftiger Generationen sein. Der Staat ist als Garant von Freiheit und Eigentum und zum Setzen der gesetzlichen Rahmenbedingungen dabei die erforderliche Voraussetzung. Ebenso hat er die letzte Verantwortung für jene, die nicht am Marktgeschehen teilnehmen können. Die soziale Marktwirtschaft soll in der Theorie diese Anforderungen erfüllen.

### 3.6 Die Krise der Marktwirtschaft in aktueller Zeit

Das Ende des grenzenlosen Wachstums zeichnet sich immer deutlicher ab (Club of Rome und „Die Grenzen des Wachstums“, 1972 ff.) und auch die anderen Punkte des magischen Sechsecks geraten ins Wanken. Viele Menschen bekommen die negativen Folgen täglich zu spüren. Der Glaube an den Kapitalismus schwindet<sup>110</sup>, wie auch an alle anderen Meta-Erzählungen.<sup>111</sup>



Abbildung 10: Akzeptanz der Marktwirtschaft

Verursacher ist besonders der Finanzsektor, der nicht dem klassischen Wirtschafts-Modell entspricht. Er erzeugt mit virtuellem Geld ein virtuelles Wirtschaftswachstum zu Lasten der Zukunft und der geringentwickelten Regionen und hält so das System der Marktwirtschaft in den entwickelten Regionen am Laufen. Zudem sind viele Märkte gesättigt und ein Wachstum eines Anbieters kann nur zu Lasten der

<sup>108</sup> Gegenteil des Rechts des Stärkeren oder Gesetz des Dschungels

<sup>109</sup> Solidarmodell der CDU, CSU, Grüne, Linke, SPD, ...

<sup>110</sup> [http://www.bbc.co.uk/pressoffice/pressreleases/stories/2009/11\\_november/09/poll.shtml](http://www.bbc.co.uk/pressoffice/pressreleases/stories/2009/11_november/09/poll.shtml)

<sup>111</sup> <http://www.fr-online.de/politik/bbc-studie-zum-kapitalismus-die-systemfrage,1472596,3292276.html>

anderen Marktteilnehmer erreicht werden. Der Verdrängungswettbewerb führt aber nur zu Veränderungen der Marktanteile, aber nicht zu einem echten Wachstum. In vielen Sektoren ist die Produktion oder Dienstleistung schon weitestgehend optimiert. Ein Wachstum durch Effizienzsteigerung ist nur noch auf sehr niedrigem Niveau möglich. Deshalb werden dann oft Teile der Produktion ins Ausland verlagert, wo die Lohnkosten niedriger sein sollen. Dies funktioniert nicht bei Dienstleistungen, die vor Ort erbracht werden, wie im z.B. Gesundheitswesen. Auch die Entwicklung von Absatzmärkten im Ausland, die mit erheblichen Risiken verbunden ist, stößt an Grenzen. Es mag weiterhin neue Massenmärkte und innovative Produkte geben, z.B. der Mobilfunk zwischen 1990 und 2010, auf die die marktwirtschaftlichen Theorien zutreffen, aber es ist nachvollziehbar, dass immer mehr Arbeitnehmer der Marktwirtschaft in der heutigen Form skeptisch gegenüberstehen, da sie täglich eigene negative Erfahrungen mit ihr machen.

### 3.7 Christliche Kritik am Kapitalismus und der Eigentumsverteilung

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts kommt es zu großen Umwälzungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die Industrielle Revolution, Auswüchsen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, Auflösung traditioneller patriarchalischer Ordnungen<sup>112</sup> und einer Bevölkerungsexplosion kommt es zu Massenarbeitslosigkeit, Massenverarmung und Auswanderungsbewegungen<sup>113</sup>. Die Folgen dieser Entwicklung wurden von vielen beklagt und ihnen wurde zuerst nur mit caritativer Hilfe begegnet.

Erste Kritik an den Ursachen von Seiten der Kirche äußerte Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811 – 1877) 1848 in seinen Adventspredigten, als er die Soziale Frage als feindliche Kluft zwischen Armen und Reichen aufwarf. Als Kernursache sah er eine veränderte Eigentumsauffassung an, die sich über die Beschränkung des Nutzungsrechts hinwegsetzt. Auf dem Katholikentag in Frankfurt fordert er 1863 „nicht allein (eine) Gesinnungsreform, sondern auch eine Reform der Zustände und Strukturen“<sup>114</sup>. Im Jahr 1869, „am Vorabend des Kulturkampfes“<sup>115</sup>, wiederholte er seine Kritik auf der Fuldaer Bischofskonferenz.

Papst Leo XIII. (\*1810, 1878 – 1903) kritisierte in der ersten Sozial-Enzyklika Rerum Novarum von 1891 die Situation der Arbeiter. Er forderte ein Recht auf Eigentum<sup>116</sup> für alle Menschen und reagierte damit auf die später umgesetzte Idee der Ver-

---

<sup>112</sup> Vgl. Kap. 2.6 Mittelalter und Kap. 2.15 Geschichtliche Entwicklung in Deutschland

<sup>113</sup> Manfred Eder, Kirchengeschichte, 2008, Ostfildern, S. 195

<sup>114</sup> Ursula Nothelle-Wildfeuer, Einf. in die christl. Sozialethik, Vorlesungs-Skript, 2014, Kap. 6, S. 9

<sup>115</sup> Manfred Eder, Kirchengeschichte, 2008, Ostfildern, S. 197

<sup>116</sup> „denn das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten“, RN 4

staatlichung der Produktionsmittel der Sozialisten. Ebenso hob er „die Bedeutung der Arbeit als Mittel der Eigentumsaneignung (RN 7)“<sup>117</sup> hervor.

In der Auseinandersetzung mit der Sozialen Frage entwickelte sich die Christliche Sozialethik durch den Jesuiten Oswald von Nell-Breuning (1890 – 1992), Johannes Messner (1891 – 1984) und anderen. Sie entwarfen ein wissenschaftliches Gebäude, welches das Materialobjekt beschreibt, alle Aspekte beleuchtet und begründet<sup>118</sup>. Mit der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Strukturen entwickelte sich auch die Reaktion der Kirche fort.

In der Enzyklika Quadragesimo anno von 1931 hebt vierzig Jahre nach RN Papst Pius XI „nochmal ausdrücklich die ‚Doppelseitigkeit des Eigentums, d.i. seine individuelle und seine soziale Seite, seine dem Einzelwohl und seine dem Gemeinwohl zugeordnete Seite‘ (QA 45)“<sup>119</sup> hervor.

Das Zweite Vatikanum unterstreicht 1965 in der Pastoral-Konstitution Gaudium et spes die positive Bedeutung von Privateigentum und Gemeineigentum. Sie werden als „eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet“ (GS 71). Somit verbietet sich eine Wirtschaftsordnung die Privat-Eigentum ablehnt. Neben materiellem Eigentum wird dies auch schon auf „immaterielles Eigentum (bezogen), z.B. beruflichen Fähigkeiten“ (GS 71). Dem Staat komme die Aufgabe zu, dem „Mißbrauch privaten Eigentums“ (GS 71) entgegenzuwirken, wenn er dem Gemeinwohl widerspricht.

Der Hl. Papst Johannes Paul II erklärt in Centesimus annus, „daß das ‚Eigentum an Produktionsmitteln sowohl im industriellen wie im landwirtschaftlichen Bereich ... gerechtfertigt (sei), wenn es einer nutzbringenden Arbeit dient‘ (CA 43)“<sup>120</sup>, wobei der Nutzen für alle gemeint ist.

Papst Benedikt wirft den Unternehmen in Caritas in veritate vor, „daß die Suche nach größeren Wettbewerbsvorteilen auf dem Weltmarkt mit einer Reduzierung der Netze der sozialen Sicherheit bezahlt wurde, was die Rechte der Arbeiter, die fundamentalen Menschenrechte und die in den traditionellen Formen des Sozial-

---

<sup>117</sup> Ursula Nothelle-Wildfeuer, Gerhard Steger, Die päpstliche Sozialverkündigung und ihr Verhältnis zur Marktwirtschaft von Rerum novarum bis Deus caritas est. In: Freiburger Universitätsblätter, Heft 173, 2006, S. 24

<sup>118</sup> Ursula Nothelle-Wildfeuer, Einf. in die christl. Sozialethik. In: Karlheinz Ruhstorfer, Systematische Theologie, 2012, Paderborn

<sup>119</sup> Ursula Nothelle-Wildfeuer, Gerhard Steger, Die päpstliche Sozialverkündigung und ihr Verhältnis zur Marktwirtschaft von Rerum novarum bis Deus caritas est. In: Freiburger Universitätsblätter, Heft 173, 2006, S. 24

<sup>120</sup> Ursula Nothelle-Wildfeuer, Gerhard Steger, Die päpstliche Sozialverkündigung und ihr Verhältnis zur Marktwirtschaft von Rerum novarum bis Deus caritas est. In: Freiburger Universitätsblätter, Heft 173, 2006, S. 24

staates verwirklichte Solidarität in ernste Gefahr bringt“ (CiV 25). Er sieht aber auch Chancen in der Globalisierung, wenn sie in Liebe zueinander realisiert ist und sozialverträglich für alle organisiert wird.

Die Kritik des derzeitigen Wirtschaftssystems gipfelt bei Papst Franziskus in der Aussage „Diese Wirtschaft tötet“ (EG 53), wenn ein Teil der Menschen von den lebensnotwendigen Gütern ausgrenzt wird. Die einseitige Fixierung auf das Kapital führt zu einer „Diktatur der Wirtschaft sowie der ‚Tyrannei‘ (EG 56) der Märkte und Finanzspekulationen“<sup>121</sup>. Er hebt „die soziale Funktion des Eigentums und die universale Bestimmung der Güter ... (hervor), die älter sind als der Privatbesitz“ (EG 189).

### 3.8 Folgerungen

Die Wirtschafts-Modelle spiegeln die marktwirtschaftliche Realität nur unzureichend wider, haben aber in der Vorstellung vieler Entscheider eine gravierende Bedeutung. Die Komplexität der globalen Wirtschaft ist unüberschaubar, der Glaube an die Theorie der Marktwirtschaft („unsichtbare Hand“), die Hoffnung auf die unvorhersehbare Zukunft und die Gier nach Gewinn führt aber täglich zu Entscheidungen, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen. Der steigende Verbrauch natürlicher Ressourcen, die nur begrenzt zur Verfügung stehen, und die Folgen für die Umwelt und der zukünftigen Generationen, werden kaum berücksichtigt. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums findet sich in den Modellen und Theorien nicht wider. Die Aussagen der Kirche werden als Privatsache des Einzelnen betrachtet. Alles Soziale wird als alleinige Aufgabe des Staates angesehen, der Steuern erhält, um seinen Aufgaben nachzukommen. Bieten sich in einem anderen Land günstigere Steuer-Konditionen, so werden Betriebe oder auch nur das Kapital dorthin verlagert. Somit treten die bislang souveränen Staaten in einen Wettbewerb ein, der von den Global Playern, die sich als Kunden sehen, stark beeinflusst wird (aktuelles Beispiel: Steuer-Oase Luxemburg). Der Wert der Produktionsmittel drückt sich ausschließlich in der Höhe des Preises aus und ist in der Theorie jederzeit käuflich oder verkäuflich. Eigentum verliert somit seine Konkretheit und wird hoch dynamisch. Wer heute eine Fabrik in Chile besitzt kann stattdessen morgen eine Palmenplantage in Indonesien sein Eigentum nennen. Damit wird die Verantwortung der Manager auf die Gewinnmaximierung begrenzt und die soziale Verantwortung auf die Allgemeinheit übertragen.

---

<sup>121</sup> Ursula Nothelle-Wildfeuer, Geld in der kirchlichen Tradition und der kath. Soziallehre, 2015, unveröffentlicht

### 3.9 Die wirtschaftliche Situation in Deutschland

In Deutschland wird die soziale Marktwirtschaft angestrebt. Zur Realisierung hat der Staat folgende gleichrangige Ziele gesetzlich verankert<sup>122</sup>:

- Hoher Beschäftigungsgrad
- Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- Stabiles Wirtschaftswachstum
- Preisniveaustabilität

Sie bilden das „Magische Viereck“, das in der Diskussion noch um folgende Punkte zum „Magischen Sechseck“ ergänzt wird, die aber nicht gesetzlich als Ziel gesetzt sind:

- Umweltschutz
- Gerechte Einkommensverteilung

Tatsächlich ist die Arbeitslosenquote<sup>123</sup> seit der Wiedervereinigung Schwankungen unterworfen und nach wie vor hoch.

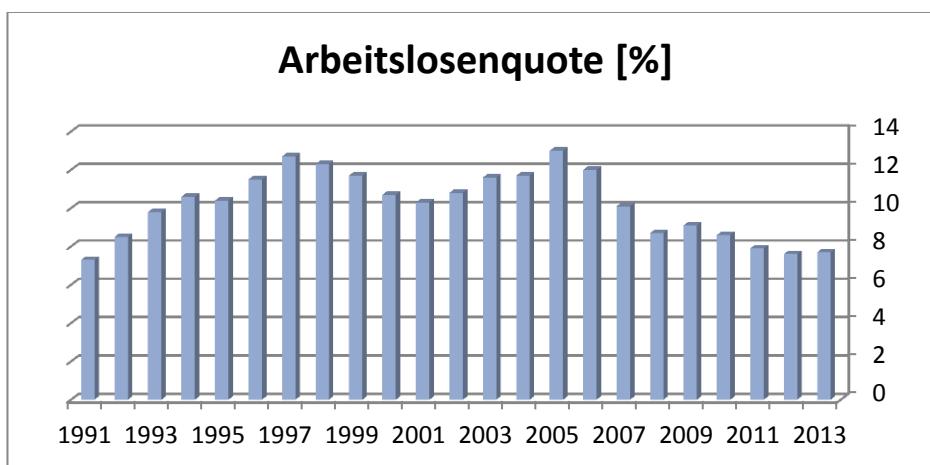


Abbildung 11: Zeitreihe Arbeitslosenquote in Deutschland

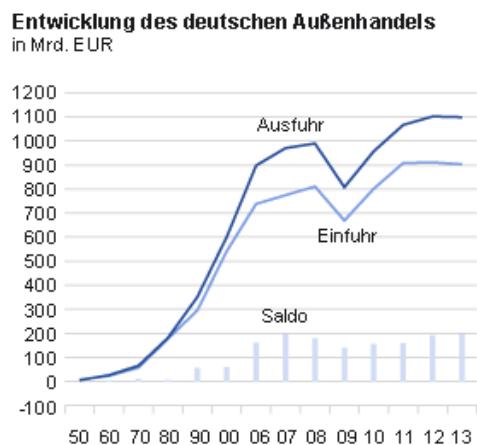
Der Außenhandel ist nicht im Gleichgewicht, sondern erzeugt seit vielen Jahren einen Überschuss in Höhe von über einer Billion Euro<sup>124</sup> pro Jahr. Dies führt in der Theorie zu einem ungerechten Export von Arbeitslosigkeit in die Länder mit Import-Überschuss.

<sup>122</sup> § 1 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes von 1967

<sup>123</sup> Statistisches Bundeamt,  
[www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Arbeitsmarkt/larb003.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Arbeitsmarkt/larb003.html)

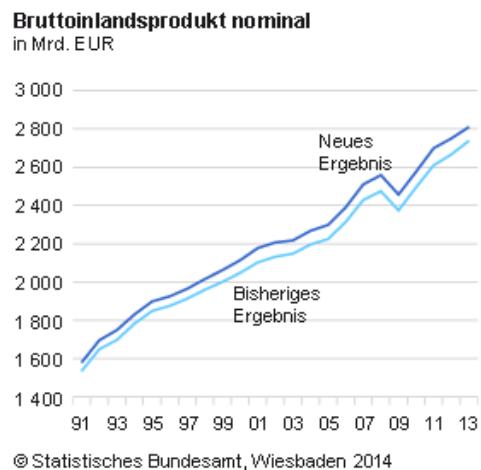
<sup>124</sup> Stat. Bundesamt,  
[www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Aussenhandel.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Aussenhandel.html)

Das Wirtschaftswachstum ist seit der Wiedervereinigung bis auf das Einknicken durch die Bankenkrise stetig am Steigen<sup>125</sup>. Es wird am Bruttoinlandsprodukt dargestellt, bei dem sich die Berechnungsgrundlage verändert hat.



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Abbildung 12: Außenhandel



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Abbildung 13: Bruttoinlandsprodukt

Der Verbraucherpreisindex<sup>126</sup> ist nicht stabil, sondern nimmt stetig zu (alles wird ständig teurer).

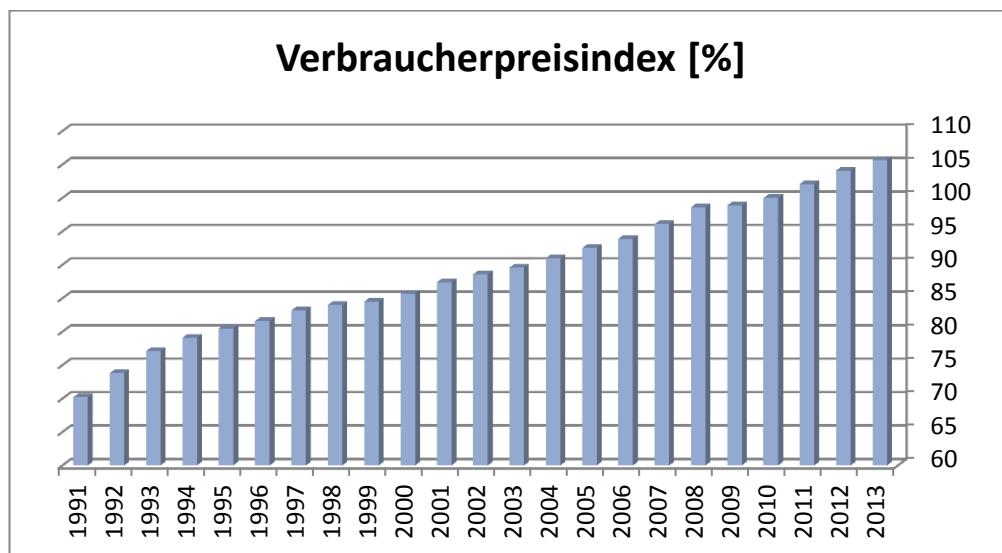


Abbildung 14: Verbraucherpreisindex

Die deutsche Wirtschaftspolitik ist immer eingebettet in den europäischen Rahmen. Dort ist das zentrale Ziel die Preisstabilität. Das derzeit einzige, eingesetzte

<sup>125</sup> Statistisches Bundeamt, [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen.html)

<sup>126</sup> Statistisches Bundeamt, [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen-/VerbraucherpreiseKategorien.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen-/VerbraucherpreiseKategorien.html)

Mittel ist die Geldmarkt-Politik über den Leitzins. Billiges Geld soll dazu führen, das Wirtschaftswachstum generiert wird und darüber die Preise stabil gehalten werden können. Dies führt aber zu einer indirekten Enteignung der am Geldmarkt Teilnehmenden. Der Wert von Sach-Eigentum (Immobilien, Edelmetalle, auch Firmenanteile in Form von Aktien) steigt hingegen. Schwindet der Glaube an die Wirkung dieser Maßnahme und den Wert des Euro, droht nicht nur eine Rezession, durch Inflation wie im Jahre 1929 oder durch Deflation.

Durch die Privatisierung von Unternehmen, die vorher ganz oder zum überwiegenden Teil in der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden) waren, hat der Staat eine große Einflussmöglichkeit auf die Wirtschaft eingebüßt. In Bereichen mit Wettbewerb konnten ehemalige Staatsunternehmen (Volkswagen, VEBA, VIAG, Lufthansa, ...) erfolgreich in den Markt integriert werden. Dort, wo früher eine Monopol-Stellung öffentlicher Unternehmen vorlag, hat sich aus zwei Gründern kein echter Wettbewerb (Polypol) entwickeln können.

1. Wenn zur Erbringung der Leistung ein regionales oder bundesweites, ortsgebundenes Netz für Schienen, Leitungen, Trassen oder Rohre erforderlich ist und das Wegerecht weitestgehend bei einem Anbieter verblieben ist. Des Weiteren ist es auch gesamtwirtschaftlich und ökologisch nicht sinnvoll, solche Netze redundant zu bauen und zu betreiben. Im diesem Fall haben sich Oligopole und regionale Monopole gebildet, neben denen sich noch einige Nischenanbieter etablieren konnten.
2. Wettbewerbsverzerrung durch unaufholbare Größenunterschiede: Wenn neben dem ehemaligen Monopolisten zwar weitere Anbieter zugelassen wurden, er aber zum Startzeitpunkt noch den ganzen Markt beherrscht hat, dann können die Mitbewerber sich zwar untereinander Konkurrenz machen, aber nie aufholen. Als Beispiel sei hier die ehem. Deutsche Bundespost angeführt. Deren Marktanteil lag 2008 bei 91,9% und sank auf 88,6% im Jahre 2012<sup>127</sup>. Der harte Preiskampf unter den neuen Wettbewerbern hat zu Dumping-Löhnen für die Zusteller geführt.<sup>128</sup> Der Aufbau von Infrastruktur und die Gewinnerzielungsabsicht sind auch anders nicht erzielbar.

Diese Märkte werden weiterhin vom Staat z.B. durch Preisvorgaben stark reguliert. Aber auch durch Wegfall der, von liberaler Seite oft geforderten Regulierung entstünde kein echter Wettbewerb.

---

<sup>127</sup> [de.statista.com/statistik/daten/studie/6924/umfrage/marktanteile-von-post-und-konkurrenten-bezogen-auf-sendungsmengen/](http://de.statista.com/statistik/daten/studie/6924/umfrage/marktanteile-von-post-und-konkurrenten-bezogen-auf-sendungsmengen/)

<sup>128</sup> [www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\\_emsland/briefzusteller101.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/briefzusteller101.html)

In überwiegend umlagefinanzierten Bereichen, wie dem Gesundheitswesen, ist ein Gewinnstreben für das Gemeinwohl schädlich. Sie sollen nicht nur ihren spezifischen Service für die Bürger und Unternehmer liefern, sondern darüber hinaus auch noch Gewinne und Zinsen für die Kapitalgeber erbringen. Dies führt zwangsläufig zu steigenden Kosten. Kostendeckung als Ziel wäre in diesem Fall für das Gemeinwohl sinnvoller.

Die soziale Marktwirtschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr in Richtung einer freien Marktwirtschaft entwickelt. Dies hat auch dazu geführt, dass der Niedriglohn-Sektor stetig angewachsen ist.

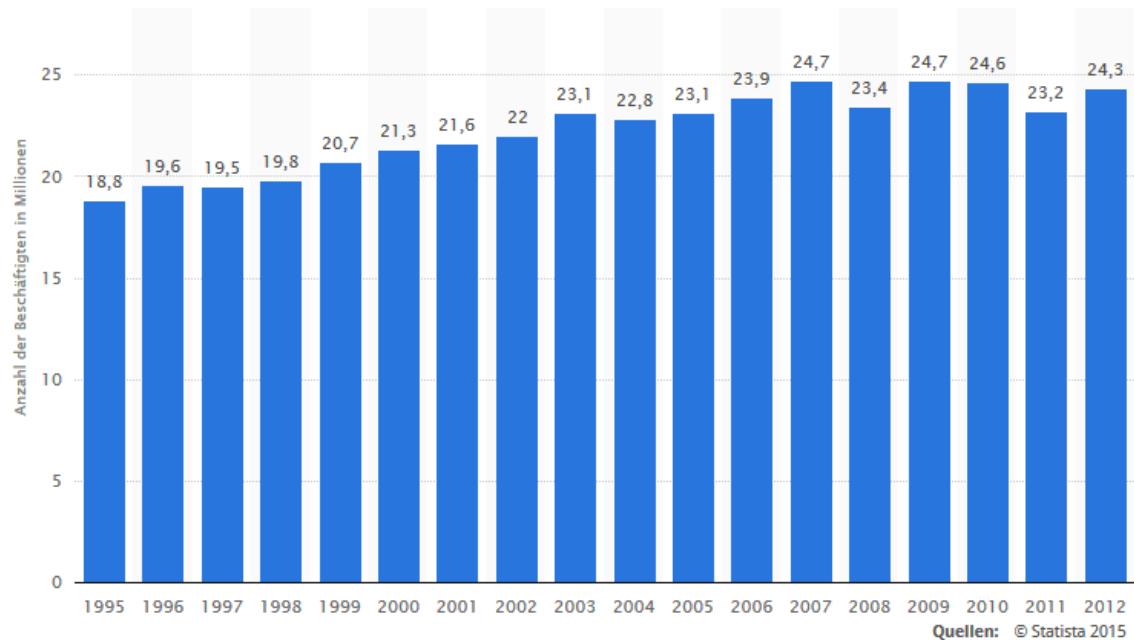


Abbildung 15: Zeitreihe Niedriglohn-Sektor

Die Anzahl der Reichen hat gerade in den letzten Jahren zugenommen. Die Niedriglohnempfänger haben kaum die Möglichkeit zu sparen, Kapital zu erwerben und Eigentum zu bilden. Ihnen bleibt nur ihre Arbeitskraft um Einkommen zu erzielen. Hingegen können die Reichen, wie schon in der Vergangenheit, neben ihrer Arbeit auch Kapital sparen und Zinsen für ihr Kapital erwirtschaften. Dies wird in der Zukunft weiter zunehmen

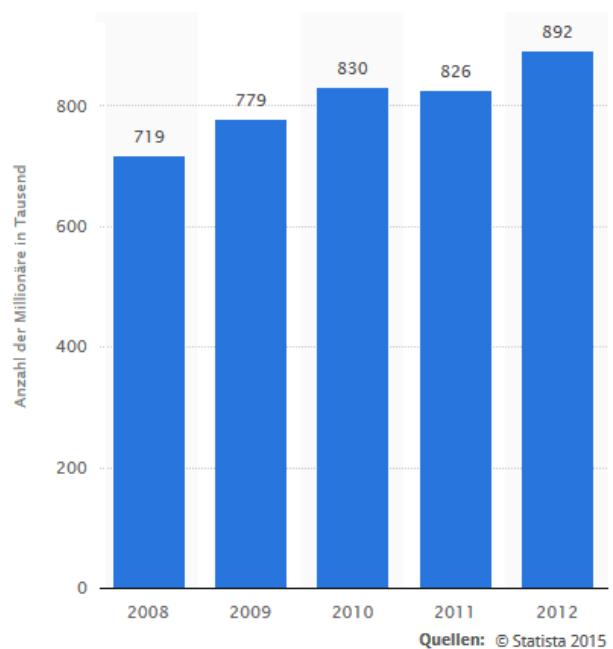


Abbildung 16: Millionäre in Tausend

und die Kluft zwischen Armen und Reichen vergrößern.

Die zunehmenden Unterschiede in der Eigentumsverteilung haben in der Vergangenheit<sup>129</sup> in Kombination mit anderen Ursachen oft zu Spannungen in der Gesellschaft geführt und Aufstände oder Revolutionen ausgelöst, welche dann die Eigentumsverhältnisse geändert haben.

### 3.10 Nachteile der Eigentums-Eingeschränkten

Diejenigen, die über kein oder nur wenig Eigentum verfügen können, haben oft eine Reihe von Nachteilen:

1. Besonders in Deutschland gibt es einen Zusammenhang zwischen Einkommen der Eltern und den Bildung-Chancen<sup>130</sup> der Kinder. Bildung und wirtschaftlich nutzbare Fähigkeiten werden immer mehr auch als Eigentum angesehen<sup>131</sup> und ihr Fehlen verhindert einen durchschnittlichen Wohlstand.
2. Da Eigentums-Eingeschränkte i.d.R. nicht über eigenen Wohnraum verfügen, aber ein Dach über dem Kopf benötigen, müssen sie diesen anmieten. Über den Mietzins tragen sie dann zum Wohlstand der Reichen bei.
3. Wer selbst kein Geld hat, ist öfter gezwungen welches zu leihen. Bei einem unregelmäßigen Einkommen oder einem, dass keinen Spielraum zulässt, um Schwankungen auszugleichen, ergibt sich dann ein größeres Risiko in die Schuldenfalle zu geraten.<sup>132</sup>
4. Die Altersvorsorge hat seit 2002 neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, an der etliche Bürger sich aber nicht beteiligen müssen, noch eine privat zu finanzierende Komponente hinzu bekommen (Riester-Rente, Rürup-Rente, etc.). Auch hier kann der Finanzschwache nichts anlegen, keine Steuervorteile mitnehmen und wird so mit Altersarmut bedroht.<sup>133</sup>
5. Arme sterben früher<sup>134</sup> und sind öfter krank. Gerade schwere körperliche Arbeit wird oft schlechter entlohnt und führt häufig zu Krankheit und frühem Tod. Die schlechtere Gesundheit ist auch auf billige Nahrungsmittel und schlechtere medizinische Versorgung und mangelnde Vorsorge zurückzuführen. Der Anstieg der „Verbraucherpreise für Nahrungsmittel seit

---

<sup>129</sup> Deutscher Bauernkrieg 1525, Französische Revolution 1789, Oktoberrevolution 1917

<sup>130</sup> Z.B. [www.chancen-spiegel.de/downloads-und-presse.html](http://www.chancen-spiegel.de/downloads-und-presse.html)

<sup>131</sup> Vgl. Kap. 2.12 Die Christliche Gesellschaftslehre von Kardinal Höffner

<sup>132</sup> [www.morgenpost.de/berlin/article134564470/Wo-die-Berliner-am-tiefsten-in-der-Schuldenfalle-stecken.html](http://www.morgenpost.de/berlin/article134564470/Wo-die-Berliner-am-tiefsten-in-der-Schuldenfalle-stecken.html)

<sup>133</sup> [www.zeit.de/2013/37/altersvorsorge-altersarmut-niedriglohn](http://www.zeit.de/2013/37/altersvorsorge-altersarmut-niedriglohn)

<sup>134</sup> [www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/2014/arme-sterbefruher-100.html](http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/sr/2014/arme-sterbefruher-100.html)

2010 um 11,5 %<sup>135</sup> kann von Armen nur durch noch billigere und damit schlechtere Produkte kompensiert werden.

6. Geringverdiener haben keine Lobby. Lobbyarbeit ist heute oft ein Gewerbe. Wer es bezahlen kann, bekommt öffentliches Interesse und kann seine Meinung verbreiten und durchsetzen und politische Einflussnahme stärker ausüben. Die Politik der sog. Volksparteien interessiert sich nicht sehr für die unteren Einkommensschichten, da hier nicht die Mehrheit der Wählerstimmen<sup>136, 137</sup> versammelt ist. Selbst die Kirchen, die in der Moderne noch das soziale Gewissen der Nation waren<sup>138</sup>, üben nur verhalten Kritik. Als zweitgrößter Arbeitgeber nach dem Staat und gerade mit vielen Aufgaben im medizinischen, pflegenden oder erzieherischen Bereichen, in denen Spitzenlöhne<sup>139</sup> nur selten gezahlt werden, kämen sie schnell in vielen Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten, wenn sie Niedriglöhne vermeiden müssten.
7. In der Postmoderne hat derjenige, der z.B. wegen Arbeitslosigkeit nur über ein geringes Einkommen verfügt, kein gutes Image. Das war in der Moderne zwar auch schon oft so, nur jetzt kommt hinzu, dass jeder selbst für seine Lebenssituation alleine verantwortlich ist. Gerade der Tellerwäscher, der es zum Millionär schafft, zeigt in der freien Wirtschaft, dass jeder es schaffen kann, wenn er sich nur genug anstrengt. Dieses falsche Bild wird in zahllosen Hollywood-Filmen heroisiert. Jeder der es also nicht zu etwas bringt, ist demnach ein selbstbestimmter Verlierer, der sich selber nicht genug geknechtet hat und seinem Ziel nicht alles untergeordnet hat. Das Bild einer Solidargemeinschaft wird dabei völlig ausgeblendet.

Der Mindestlohn und das „Aufstocken“ lindern vermutlich teilweise die Situation der Betroffenen, helfen ihnen aber auch nicht auf Dauer, sondern zementieren den Zustand noch ein. Der fehlende Anteil an den Früchten des gesellschaftlichen

---

<sup>135</sup> [www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2015/PD15\\_004\\_p002.html](http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2015/PD15_004_p002.html)

<sup>136</sup> EU-Wahl 2014, Wähler über 60 Jahre: CDU 45%, SPD 47%; [www.statistik-bw.de/Pressemit/2014219.asp](http://www.statistik-bw.de/Pressemit/2014219.asp); Bundestagswahl 2013: „Die Generation ab 60 Jahren stellte mit 21,3 Millionen mehr als doppelt so viele wie die jüngere Generation unter 30 Jahren, die mit 9,8 Millionen knapp ein Sechstel aller Wahlberechtigten ausmachte.“

[www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/01/PD14\\_031\\_141pdf.pdf](http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/01/PD14_031_141pdf.pdf)

<sup>137</sup> Vgl. auch [www.duesseldorf.de/wahlen/download/wahlergebnisse\\_soz\\_structuren\\_nr48.pdf](http://www.duesseldorf.de/wahlen/download/wahlergebnisse_soz_structuren_nr48.pdf)

<sup>138</sup> Wilfried Gerhard, von der Moderne zur Postmoderne, Vortrag vor Akademie der Diözese Rotenburg-Stuttgart, 2013

<sup>139</sup> [www.welt.de/wirtschaft/article124162348/Ver-di-kritisiert-Niedrigloehne-in-der-Kirche.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article124162348/Ver-di-kritisiert-Niedrigloehne-in-der-Kirche.html)

Wohlstandszuwachses (2014: +1,5%<sup>140</sup>) führt also nicht nur zu weniger Eigentum, sondern hat auch weiterreichende Konsequenzen.

## 4 Aktuelle Beobachtungen zur Eigentumsfrage

Vor den aktuellen Beobachtungen wird die aktuelle Situation beleuchtet.

### 4.1 Kennzeichen der aktuelle Situation

Die aktuelle Situation, welche auch als Postmoderne oder entfaltete Moderne bezeichnet wird, hat zum Teil unklare und widersprüchliche Merkmale, die im Folgenden mit einigen Stichworten umrissen werden.

#### 4.1.1 Individualismus

Seit der Antike wird das Individuum immer mit seiner Beziehung zu einer Gemeinschaft gedacht. Im Individualismus, der auch schon für die Moderne kennzeichnend war, ist der Einzelne eine freistehende Größe. Es kommt nur noch auf den Einzelnen an. Jeder ist für sich selbst verantwortlich. Dies führt dazu, dass jemand alles alleine entscheiden will und natürlich auch für sich das Optimale erreichen möchte, dadurch aber letztlich überfordert ist und keine Entscheidung trifft oder sich der Masse, dem Mainstream, anschließt, da es ja nicht verkehrt sein kann, das zu tun, was alle machen.

#### 4.1.2 Pluralismus

Den vielfältigen Lebensentwürfen der Menschen fehlt jede Gemeinsamkeit. Es ist auch nicht mehr ein Ziel, sich mit anderen auseinander zu setzen und einen Konsens zu finden, sondern wichtig, die unterschiedliche Meinung des anderen anzuerkennen, egal wie unvernünftig sie erscheint. Die Komplexität der postmodernen Gesellschaft macht es vermutlich auch unmöglich, dass sich in kurzer Zeit ein Konsens findet, was auch mit einer nur schwach ausgeprägten Diskussionskultur und einer geringer werdenden Sprachfähigkeit<sup>141</sup> zusammenhängt. Wer nachvollziehbare Argumente vorbringt und damit ggf. die Meinung anderer infrage stellt und als Kritiker empfunden wird, kann direkt als intolerant angesehen werden und es wird ihm unterstellt, den anderen mit seiner Andersartigkeit nicht anzuerkennen, sondern ausgrenzen zu wollen.

#### 4.1.3 Skeptizismus

Der Skeptizismus erhebt den Zweifel zum Prinzip des Denkens und lässt sich schon in der Antike nachweisen. Für die Postmoderne erfährt er eine neue, zentrale

---

<sup>140</sup>

[www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Inlandsprodukt/Tabellen/Gesamtwirtschaft.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Inlandsprodukt/Tabellen/Gesamtwirtschaft.html)

<sup>141</sup> Theodor Pindl, Gott in der Postmoderne, in: Christ in der Gegenwart, Freiburg, Januar 2015

le Entfaltung. Da, wo in der Moderne der Glaube an die „Großen Meta-Erzählungen“<sup>142</sup> war noch einheitsstiftend war, werden diese in der Postmoderne alle bezweifelt. Alle Weltanschauungen basieren auf Grundannahmen, zu denen allgemeine Aussagen vereinbart werden. Die „Gläubigen“ sollen das Allgemeine gemeinsam anerkennen. Dies kollidiert mit dem Wunsch des Einzelnen, gerade seine Unterschiedlichkeit herausstellen zu wollen. Zu den Weltanschauungen zählen die Religionen incl. Atheismus, politische Gesellschaftssysteme (Kommunismus, Kapitalismus, ...) oder der Humanismus. Der abnehmende Glaube an verbindliche Vorstellungen zeigt sich z.B. an sinkenden Mitgliederzahlen von Vereinigungen. So hat z.B. die SPD in Deutschland seit der Wiedervereinigung 1990 über die Hälfte ihrer Mitglieder verloren<sup>143</sup>. Der Skeptizismus macht auch vor den Naturwissenschaften nicht halt. Wenn nach René Descartes der Beweis das Kriterium für Wissen ist, wie beweist man dann den Beweis? Wenn der Beweis aber nur noch eine veränderbare Spielregel ist, deren Wahrhaftigkeit nicht erweisbar ist, sondern auf Vereinbarung beruht, dann muss alles bezweifelt werden.<sup>144</sup>

#### 4.1.4 Positivismus

Etwas erhält nur dann einen Realitäts-Status, wenn es durch naturwissenschaftliche Messungen erfasst und durch empirische Versuche überprüft werden kann. Alles Transzendentale wird aus den Überlegungen ausgeschlossen.

#### 4.1.5 Hyperkapitalismus

In der Moderne findet in der arbeitsteiligen Gesellschaft eine funktionale Differenzierung<sup>145</sup> in mehrere Bereiche statt: Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kultur (Unterhaltung, Bildung, Soziales) und Privates. Im Hyperkapitalismus erfasst nun das wirtschaftliche Denken alle Bereiche. Alles wird mit einem Preis versehen, käuflich und in eine Relation zum Nutzen gestellt. Fällt die Bewertung negativ aus, dann ist eine Optimierung erforderlich und eine Preissenkung unvermeidlich. Diese Sicht gilt auch für persönliche Beziehungen, Religiöses, Soziales oder die Freizeitgestaltung. Alles soll optimal gestaltet werden, um maximalen Nutzen bei minimalem Einsatz zu erbringen.

---

<sup>142</sup> Jean-François Lyotard, Das postmoderne Wissen, 1979, Aus: Siegfried König, Philosophie der Gegenwart, Nürnberg, 2014, S. 12

<sup>143</sup> [www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/138672/mitgliederentwicklung-cdu-und-spd-ab-1990](http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/138672/mitgliederentwicklung-cdu-und-spd-ab-1990)

<sup>144</sup> Vergl. Jean-François Lyotard, Das postmoderne Wissen, 1979, Aus: Siegfried König, Philosophie der Gegenwart, Nürnberg, 2014, S. 12 ff

<sup>145</sup> Niklas Luhmann, Sich im Undurchschaubaren bewegen, In: R. Grossmann, Veränderungen in Organisationen, Wiesbaden, 1995, S. 10

#### 4.1.6 Funktionalismus

Der Mensch wird nicht mehr als ganzheitliches Wesen und Partner in einer Gemeinschaft betrachtet, sondern auf seine momentane Funktion reduziert. Dadurch wird er z.B. mit einer Maschine vergleichbar und gleichsetzbar.

#### 4.1.7 Utilitarismus

Handlungen sind im utilitaristischen Sinne dann ethisch gut, wenn sie das Glück derer, die an der Handlung beteiligt sind, maximieren und den größtmöglichen Nutzen haben, andere Motive spielen keine Rolle.

#### 4.1.8 Relativismus

Die Umwelt lässt sich nur über die Sinne erahnen. Die Sinneseindrücke werden erst im Gehirn zu einem Bild zusammengesetzt und gedeutet. Bei der Interpretation und Sinngebung kann nur auf die erlernten Begriffe und selbstgemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden. Damit ist die Sicht auf die Welt in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Die Welt wird zu einem Konstrukt des Geistes jedes Einzelnen. Auch jede Kommunikation mit anderen unterliegt ebenfalls diesen Einschränkungen. Eine eindeutige, gemeinsame Erkenntnis ist somit von vorne herein ausgeschlossen. Was dem einen vernünftig erscheint, mag dem anderen sinnlos erscheinen.<sup>146</sup> Alle Aussagen relativieren sich somit und alle absoluten Wahrheiten werden obsolet, da sie auf Bedingungen aufbauen, deren Wahrheit jedoch wiederum auf Bedingungen fußt und so weiter.

Relativismus meint aber auch die Erkenntnis, dass das Subjekt immer nur in Relation zu allem anderen gedacht werden kann. „Eine postmoderne Kultur des Selbst ist eine Kultur der Relativität, der Verbundenheit, der Begegnung, der Vernetzung, der Überschreitung, der Transzendenz“<sup>147</sup>.

#### 4.1.9 Viabilität

Von mehreren Alternativen wird diejenige ausgewählt, die sich im praktischen Einsatz bewährt hat. Es gibt kein Streben nach Wahrheit mehr, sondern nur noch die Suche nach einem praktikablen Weg und der Machbarkeit.

#### 4.1.10 Globalisierung

Der weltweite Handel mit Rohstoffen, Fertigprodukten und Dienstleistungen, die daraus erwachsenen wirtschaftlichen Verflechtungen und das Internet als globale Kommunikationsplattform haben dazu geführt, dass die meisten Menschen in einem globalen Wettbewerb miteinander stehen. Ideen und Informationen werden unglaublich schnell verbreitet, und es wird in der Informationsgesellschaft immer schwieriger, aus der Menge der Informationen die Wichtigen herauszufinden. Auf

---

<sup>146</sup> Das Verhältnis zwischen Wahrnehmung und Realität im Film, Matthias Ganter, 2014

<sup>147</sup> Theodor Pindl, Gott in der Postmoderne, in: Christ in der Gegenwart, Freiburg, Januar 2015

der anderen Seite erwächst aus den globalen Angeboten eine unendlich große Anzahl an Handlungsmöglichkeiten. Für den Einzelnen entsteht dabei ein Gefühl der Ohnmacht, nicht auf dem aktuellen Wissens-Stand zu sein und keinen Überblick mehr zu haben und keinen Einfluss mehr ausüben zu können. Deshalb sucht man sich Vorbilder, von denen man annimmt, dass sie den richtigen Weg durch die Vielfalt gefunden haben. Diese Vorbilder<sup>148</sup> kommen oft aus der Wirtschaft, z.B. Steve Jobs (Apple), Bill Gates (Microsoft), Mark Zuckerberg (facebook), Larry Page (Google) und sind weltweit bekannt und gehören zu den reichsten Menschen der Welt und werden von ihren Anhängern wie Gurus verehrt.

## **4.2 These: Änderung des Eigentum-Denkens unter den Bedingungen der Gegenwart**

An einigen Beobachtungen soll die These verdeutlicht werden, dass der Mensch ein verändertes Verhältnis zum Eigentum entwickelt hat.

### **4.2.1 Verleihen von Privateigentum, Car-Sharing**

Viele Dinge des täglichen Bedarfs können in den hochentwickelten Ländern jederzeit und fußläufig beschafft oder ersetzt werden oder es stehen im eigenen Haushalt schon mehrere Varianten zur Verfügung. Für viele sind die entstehenden Kosten vernachlässigbar. Dadurch ist die Situation ähnlich der in der Jungsteinzeit. Man ist nicht mehr auf ein bestimmtes Lebensmittel oder Kleidungsstück angewiesen, da stets Alternativen bereitstehen und man eher die Qual der Wahl hat. Der persönliche Wert an der einzelnen Sache sinkt dadurch inflationär. Deshalb können viel mehr Dinge unter Bekannten verliehen werden. Es ist viel mehr das Erlebnis des Kaufens, was noch reizvoll ist, nicht mehr der Besitz. Wurde das neue Etwas dann einmal gebraucht, hat es seinen Sinn verloren und landet bald im Müll. Wir entwickeln uns zur Wegwerfgesellschaft, mit üblen Folgen für die Umwelt, aber ganz im Sinne der Wirtschaft.

Der Satz „Haste was, biste was“ gilt nicht mehr. Das eigene Auto ist für viele kein Status-Symbol mehr. Ein eigenes Grundstück mit Haus ist mit vielen Mühen und Kosten verbunden und schränkt die persönliche Flexibilität ein, z.B. auf dem Arbeitsmarkt seine Fähigkeiten an den Meistbietenden verkaufen zu können.

Der Autor Jeremy Rifkin geht in seinem Buch „Access, das Verschwinden des Eigentums“ soweit zu prognostizieren, dass Eigentum eher einen Ballast darstellt, um den man sich kümmern muss und deshalb die Dinge zukünftig eher ausgeliehen werden. Er prognostiziert weiter, dass dies nicht wie früher kostenlos untereinander geschieht, sondern professionalisiert wird. Diensteanbieter stellen vieles

---

<sup>148</sup> Im Vergleich dazu frühere Vorbilder: Mahatma Ghandi, Martin Luther King, Mutter Teresa, Nelson Mandela, Che Guevara, ...

zur Verfügung, wenn man im Gegenzug dafür einen regelmäßigen Beitrag (Abo) entrichtet. Als Beispiele seien angeführt: Car-Sharing, Musik- und Video-Streaming, Cloud-Dienste (Kalender, Email, Kontakte, Office-Lösungen) oder die Mitgliedschaft in einem Fitnessclub.

Das zukünftige Verkaufsmodell ist dann nicht mehr der traditionelle Handel, sondern die Mitgliedschaft in verschiedenen Organisationen, die Dinge zur Verfügung stellen. Man spricht dann von einer Shareconomy.

#### **4.2.2 Wirtschaftsinteressen und stattliche Ordnung**

Die amerikanische Firma Uber<sup>149</sup> richtet sich mit ihrem Angebot UberPop an Autofahrer und Mitfahrwillige, die über eine Internet-Plattform und Smartphones zusammen gebracht werden wollen. Uber kassiert dafür eine Vermittlungs-Gebühr. Was sich zunächst wie eine freundliche Mitfahrzentrale darstellt, entpuppt sich beim näheren Hinsehen als Taxi-Dienstleistung. Damit kollidiert Uber aber mit dem deutschen Recht, was für die Personenbeförderung einige Vorsichtmaßnahmen vorschreibt. Anstatt sich nun dem Gesetz zu fügen, ignoriert Uber es trotz erheblicher Strafandrohung. Die Geschäftsleitung befindet, dass die Beförderungsgesetze veraltet seien<sup>150</sup>. Uber setzt seine wirtschaftlichen Interessen über das Interesse der Allgemeinheit und stellt sich gleichsam auf eine Stufe mit der Gesetzgebung, in dem es selber meint definieren zu können, was Recht ist. Zudem trägt der Fahrer einen großen Teil des unternehmerischen Risikos, ist aber nur minimal versichert. Es wird befürchtet, dass durch das Geschäftsmodell von Uber prekäre Arbeitsverhältnisse entstehen.

#### **4.2.3 Marktorientiertes, wirtschaftliches Handeln im privaten Sektor**

Im Fall einer thailändischen Leihmutter und einem australischen Ehepaar wurde eine Zwillings-Schwangerschaft festgestellt. Da ein Kind das Down-Syndrom hat, wollte das Ehepaar, dass ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird. Die Leihmutter brachte aber beide Kinder zur Welt. Bei der Übergabe nahm das Paar nur das gesunde Kind mit und ließ den eigenen genetischen Nachwuchs mit Down-Syndrom bei der Leihmutter zurück. Die Analyse von 150 Kommentaren zu dem Online-Artikel<sup>151</sup> im Spiegel war erschreckend aufschlussreich. In den meisten Beiträgen wurde über die Auslegung des Vertragsrechts diskutiert. Die Rechte der Kinder wurden hingegen nicht thematisiert, ethische Aspekte spielten kaum eine Rolle.

---

<sup>149</sup> [www.uber.com](http://www.uber.com)

<sup>150</sup> [www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/uber-haelt-deutsche-befoerderungsgesetze-fuer-veraltet-aid-1.4442167](http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/uber-haelt-deutsche-befoerderungsgesetze-fuer-veraltet-aid-1.4442167)

<sup>151</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/australien-leihmutter-und-baby-mit-down-syndrom-im-stich-gelassen-a-984139.html>

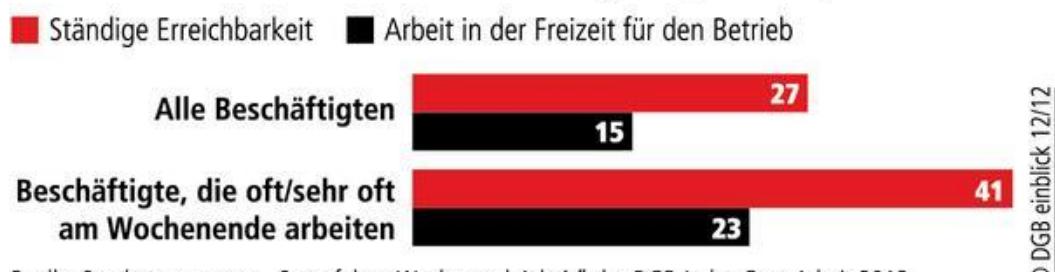
Sowohl das Vorgehen des Paars, als auch die Kommentare sind menschenverachtend. Die Leihmutter wird nicht mehr als Mensch wahrgenommen, sondern auf die Funktion ihrer Gebärmutter reduziert (Funktionalismus). Diese geht per Vertrag in den Verfügungsbereich des Paars über und wird somit zum zumindest zeitweisen Eigentum (Hyperkapitalismus). Die Funktion reagiert aber nicht vertragskonform, sondern menschlich und gebiert auch das behinderte Kind. Dieses wurde aber nicht bestellt und verbleibt quasi als selbstverschuldete Vertragsstrafe bei der Leihmutter. Das Mitgefühl und die Verantwortung für das eigene Kind fehlen offenbar völlig. Sein natürliches Recht an familiärer Gemeinschaft und am australischen Gemeingut wird ihm nicht zugestanden, so als ob dies noch einer Zustimmung wie im antiken griechischen Recht<sup>152</sup> bedarf. Auch beiden Zwillingsgeschwistern wird das Recht auf gemeinsamen Umgang vorenthalten.

#### 4.2.4 Infragestellen der Sozialpflichtigkeit der Produktionsmittel

Der Artikel 14 des deutschen Grundgesetzes „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“<sup>153</sup> ist nicht mehr allgemein bekannt. Es wird eher vermutet, dass jeder mit seiner Firma wie im BGB formuliert, „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“<sup>154</sup> kann. Doch „ein generelles Aussperrungsverbot ist mit den Grundsätzen der Tarifautonomie nicht vereinbar“<sup>155</sup>, sondern nur unter sehr eng gefassten Grenzen als letztes Mittel zulässig. In der täglichen Praxis werden aber Mitarbeiter oft dann angeheuert, wenn lukrative Aufträge vorliegen und nach Hause geschickt, wann es dem Arbeitgeber passt.

### Stressfaktor Erreichbarkeit

Anteil der Beschäftigten, die für den Arbeitgeber in ihrer Freizeit sehr oft oder oft erreichbar sein müssen oder für den Betrieb tätig sind (in Prozent)



Quelle: Sonderauswertung „Stressfaktor Wochenend-Arbeit“ des DGB-Index Gute Arbeit 2012

Abbildung 17: unbezahlte Arbeit und ständige Erreichbarkeit<sup>156</sup>

<sup>152</sup> Vgl. Kap. 2.2 Platon vs. Aristoteles

<sup>153</sup> GG Art. 14 2), [www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html)

<sup>154</sup> BGB §903, [www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html)

<sup>155</sup> <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/87265/aussperrung-v7.html>

<sup>156</sup> [einblick.dgb.de/++co++cc6c7bc4-bbb5-11e1-496d-00188b4dc422](http://einblick.dgb.de/++co++cc6c7bc4-bbb5-11e1-496d-00188b4dc422)

Der Mitarbeiter soll also immer für den Betrieb verfügbar und ständig erreichbar sein, auch mit zum Teil unbezahlten Überstunden über das vereinbarte Zeitkontingent hinaus<sup>157</sup>. Das Unternehmen sorgt aber anders herum nicht für eine kontinuierliche Beschäftigung und Erwerbsmöglichkeit.

Ein solches Verhalten entspricht nicht dem Gesetz und ist höchst unfair. Leider machen dies zu viele Arbeitnehmer gerade im unteren Lohnsegment mit, da sie leicht austauschbar sind und ihnen Angst um ihren Arbeitsplatz gemacht wird. Letztlich ist es aber auch nicht ökonomisch für die Unternehmen. Sie haben zusätzliche Kosten für die ständige Suche und Einarbeitung neuer Mitarbeiter. Die Mitarbeiter sind angsterfüllt, gestresst, wenig erfahren und nicht motiviert. So erreichen sie nicht die maximale Effizienz und das Produkt zeigt nicht die optimale Qualität.

#### **4.2.5 Unsozialer Verbrauch von Gemeingut und Gemeineigentum**

Gemeingüter, die zum Gebrauch der Allgemeinheit gedacht sind, werden von wenigen in einem Maße verbraucht, das für andere nichts mehr übrig bleibt.

##### **4.2.5.1 Meerestiere**

Die Fische der Meere werden von riesigen Fischfangfabriken fast restlos weggefischt, so z.B. vor den Küsten Somalias und Ghanas. Die Küstenbewohner haben über Jahrhunderte ihren Lebensunterhalt durch Fischfang bestritten und wurden nun ihrer Lebensgrundlage beraubt. Den einzigen Ausweg sahen einige in der Piraterie von Handelsschiffen.<sup>158</sup> Die Industrie-Fischer nehmen viel mehr, als sie für ihren Bedarf benötigen und umgehen die Verderblichkeitsschranke durch Kühlung. Die örtlichen Fischer kommen dadurch in eine Notsituation und die Welt nennt sie dann Terroristen, weil sie sich das Lebensnotwendige nun mit der Waffe in der Hand beschaffen<sup>159</sup> müssen.

##### **4.2.5.2 Wasser**

Wasser ist für alle Lebewesen lebensnotwendig. In immer mehr Staaten leisten die Bürger Widerstand<sup>160</sup> gegen eine Privatisierung der Wasservorräte<sup>161</sup>. Die Dokumentarfilme „Abgefüllt“<sup>162</sup> (2009) und „Bottled Life“<sup>163</sup> (2012) zeigen, wie die Firma Nestlé Tiefengrundwasser in den USA, Afrika, Pakistan und Indien abpumpt und gegen überzogene Preise in Flaschen an die Bewohner verkauft, denen das Wasser durch das Abpumpen fehlt. „Der Preis von einer Flasche Pure Life© übersteigt

---

<sup>157</sup> [index-gute-arbeit.dgb.de/++co++c4a75fde-d761-11e3-a255-52540023ef1a](http://index-gute-arbeit.dgb.de/++co++c4a75fde-d761-11e3-a255-52540023ef1a)

<sup>158</sup> [www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1533](http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1533)

<sup>159</sup> Vgl. Kap. 3.7 Christliche Kritik am Kapitalismus und der Eigentumsverteilung

<sup>160</sup> [www.acquabene.comune.org](http://www.acquabene.comune.org)

<sup>161</sup> [www.nrz.de/flyer/beitrag.php?id=19831](http://www.nrz.de/flyer/beitrag.php?id=19831)

<sup>162</sup> [www.tappedthemovie.com](http://www.tappedthemovie.com)

<sup>163</sup> [www.bottledlife.wfilm.de/bottled\\_life/Start.html](http://www.bottledlife.wfilm.de/bottled_life/Start.html)

das Tageseinkommen vieler Menschen in Pakistan“<sup>164</sup>. Die Behörden und Staatsvertreter feiern die Situation noch als Verbesserung und Fortschritt. Da dort Korruption alltäglich ist, mag dies auf sie selbst zutreffen. Jeder einzelne Mensch hat ein Naturrecht auf das Trinkwasser, da es überlebensnotwendig ist. Es ist ein Gemeineigentum, das allen gehört. Das von Nestlé investierte Kapital und die damit finanzierte Arbeit rechtfertigen nicht den Gewinn, der von den rechtlosen Ärmsten abgepresst wird. Allenfalls die Selbstkosten könnten angesetzt werden.

#### **4.2.5.3 Sand**

Illegaler Sandabbau, z.B. in Indien<sup>165</sup> oder West-Afrika<sup>166</sup> führt zu Schäden für die Ökologie und die Allgemeinheit. Nicht nur, dass die ganzen Strände verschwinden, die vorher die Küsten vor den Wellen geschützt haben, auch den dort lebenden Tieren und Pflanzen werden die Lebensgrundlagen entzogen. Sogar der Tourismus, für dessen Bettenburgen der Sand in Form von Beton Verwendung findet, wird dadurch geschädigt.

#### **4.2.5.4 Luft**

Zumindest die Luft, könnte man denken, stünde allen Menschen kostenfrei zur Verfügung. Aber selbst hier wurde durch den Emissionshandel die saubere Luft zu einem Handelsgut. Die Einführung der Emissionszertifikate sollte die Luftverschmutzung und Klimaerwärmung eindämmen, wurde aber zu einem Milliardengeschäft für die Unternehmen<sup>167</sup>. Im Hyperkapitalismus wird alles zur Ware, die ohne Rücksicht auf andere der Gewinnmaximierung unterworfen wird. Hier steht an zentraler Stelle nicht mehr der Mensch als Person, sondern das Kapital.

#### **4.2.5.5 Parkplatz**

Nicht nur in den Großstädten ist das Gemeineigentum Parkraum ein knappes Gut. Immer öfter kann aber beobachtet werden, dass manche ihre Fahrzeuge, bevorzugt SUVs und Luxuslimousinen, nicht mehr nur auf einer Parkfläche abstellen, sondern davon zwei beanspruchen, ohne dabei ein schlechtes Gewissen zu haben. Z.B. schreibt *Ohnrys\_wife*: „Ich selbst fahre auch ein schönes großes und breites Auto. Und ja, damit mir kein Kleinwagenfahrer vor lauter Neid und Frust eine Delle in die Seite haut parke ich absichtlich über 2 Parklücken. Ich steh dazu...“<sup>168</sup>

Park-Service-Firmen stellen Fahrzeuge von Menschen, die z.B. in Urlaub fliegen, nicht wie vereinbart auf einem eigenen Gelände ab, sondern parken diese in rei-

---

<sup>164</sup> [www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/doku-bottled-life-im-kino-nestle-und-das-geschaef-mit-dem-wasser-a-921908.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/doku-bottled-life-im-kino-nestle-und-das-geschaef-mit-dem-wasser-a-921908.html)

<sup>165</sup> [www.deutschlandradiokultur.de/indien-das-milliardengeschaef-mit-dem-sandraub.2165.de.html](http://www.deutschlandradiokultur.de/indien-das-milliardengeschaef-mit-dem-sandraub.2165.de.html)

<sup>166</sup> [www.tagesschau.de/ausland/sanddiebstahl-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/sanddiebstahl-101.html)

<sup>167</sup> [www.wwf.de/2014/maerz/kasse-machen-mit-dem-emissionshandel](http://www.wwf.de/2014/maerz/kasse-machen-mit-dem-emissionshandel)

<sup>168</sup> [www.welt.de/debatte/kolumnen/die-strenge-stausberg/article123550121/Wer-SUV-faehrt-muss- auch-parken-koennen.html](http://www.welt.de/debatte/kolumnen/die-strenge-stausberg/article123550121/Wer-SUV-faehrt-muss- auch-parken-koennen.html)

nen Anwohnerstraßen. Dabei kann es vorkommen, dass die Fahrzeuge in einen Unfall verwickelt werden.<sup>169</sup> Nicht nur das Verhältnis zwischen der Firma und dem Autobesitzer ist kriminell, sondern auch das zwischen der Firma und der Allgemeinheit, hier repräsentiert durch die Anwohner der zugeparkten Straßen. Die Firma nimmt ihnen etwas, was allen gehört. Ihre Nutzung ist unsozial, da sie viel mehr für ihr Treiben beansprucht, als jedem zusteht und verletzt damit die Gleichwertigkeitsschranke.

#### **4.2.5.6 Give Box**

In einer Give Box können Menschen etwas ablegen, das sie überhaben und das zu schade zum Wegwerfen ist. Jemand der es brauchen kann und sonst Schwierigkeiten hätte, es sich leisten zu können, kann es sich dann holen. Diese Idee sorgt ganz unbürokratisch für einen gerechten Ausgleich und schont die Umwelt. Leider kommt es vor, dass Einzelne gleich die ganze Give Box ausräumen, um die Dinge dann z.B. auf dem Trödelmarkt zu verkaufen<sup>170</sup>, <sup>171</sup>. Die Spender fühlen sich dadurch betrogen und geben nichts mehr. Wieder wird die Gleichwertigkeitsschranke nicht beachtet.

#### **4.2.5.7 Interessensvertretung**

Die Piloten der Lufthansa und die Zugführer der Deutschen Bahn haben eigene Gewerkschaften und die Möglichkeit wirkungsvolle Streiks durchzuführen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Dies geht zu Lasten der eigenen Kollegen, die leichter austauschbar und gewerkschaftlich anders organisiert sind.

## **5 Ergebnis**

### **5.1 Zusammenfassung der Analyse**

Die Eigentumsfrage zerfällt unter sozialethischer Perspektive bei genauerem Hinsehen in 10 Punkte.

#### 1. Eigentums-Kategorien

Eigentum kann sein: Privateigentum, Gemeineigentum, Gemeingut, Produktionsmittel (Kapital, Boden, Maschinen), virtuelles Eigentum, Bildung und Fähigkeiten, zukünftiger Anspruch auf Sozialleistungen.

#### 2. Merkmale von Eigentum

Eigentum zeichnet sich durch das aus, was sich damit machen lässt. Dies

---

<sup>169</sup> [www.express.de/duesseldorf/in-unfall-verwickelt-flughafen-parkservice-zerstoerte-mein-auto,2858,29187892.html](http://www.express.de/duesseldorf/in-unfall-verwickelt-flughafen-parkservice-zerstoerte-mein-auto,2858,29187892.html), [www.rp-online.de/nrw/staedte/ratingen/stadt-geht-gegen-park-tourismus-vor-aid-1.4213156](http://www.rp-online.de/nrw/staedte/ratingen/stadt-geht-gegen-park-tourismus-vor-aid-1.4213156)

<sup>170</sup> [www.rp-online.de/nrw/staedte/meerbusch/spenden-aus-der-give-box-weiter-verkauft-aid-1.3993941](http://www.rp-online.de/nrw/staedte/meerbusch/spenden-aus-der-give-box-weiter-verkauft-aid-1.3993941)

<sup>171</sup> [www.rp-online.de/nrw/staedte/erkrath/wirbel-um-gepluenderte-givebox-aid-1.4720119](http://www.rp-online.de/nrw/staedte/erkrath/wirbel-um-gepluenderte-givebox-aid-1.4720119)

beschreibt das Bündel von Rechten und Pflichten. Eigentum kann gebraucht oder verbraucht werden.

### 3. Geschichtliche Entwicklung

Die Eigentumsfrage hat sich geschichtlich weiterentwickelt und diese Entwicklung ist im Wandel und nicht abgeschlossen.

### 4. Rechtsnormen

Die Macht über etwas zu haben, dass man sein eigen nennen darf, erfordert eine eindeutige Rechtsnorm, die dies erlaubt und einer gesellschaftlichen Macht, die diese Rechtsnorm erlässt und durchsetzt und bei der Verstöße eingeklagt werden können.

### 5. Entstehen von Eigentum

Neues Eigentum entsteht aus natürlichem Wachstum, Bodenschätzten<sup>172</sup> und aus der Arbeit, die in diese Rohstoffe gesteckt wird, um sie nutzbar zu machen. Da die Ressourcen begrenzt sind, darf ihre Nutzung nicht unbegrenzt sein. Virtuelle Güter unterliegen nicht dieser Einschränkung.

### 6. Sozialpflichtigkeit

Eigentum an Produktionsmitteln ist nur gerechtfertigt, wenn es auch zum Nutzen aller eingesetzt wird. Das meint den Anteil an den Früchten der alten zusteht und die Möglichkeit arbeiten zu können. Menschen haben zumindest ein moralisches Recht auf Arbeit<sup>173</sup>. Wer leistungsfähig ist, hat auch die Pflicht, seine Arbeit in die Gesellschaft einzubringen, die ihn trägt.

### 7. Gerechte Verteilung von Eigentum

Allen, auch zukünftigen Generationen, steht ein lebensnotwendiges Minimum zu. Wer arbeitet sollte mehr als das Minimum haben und einen Anteil an den Produktionsmittel erwerben können. Ein Übermaß an Eigentum erzeugt eine eigene Macht und führt zu Unfrieden.

### 8. Verhalten in Grenzsituationen: Not, Überfluss

Wer nichts hat und in Not ist, hat ein Recht auf das lebensnotwendige Minimum aus dem Überfluss der anderen. Wieviel das Minimum ausmacht, hängt vom Reichtum der jeweiligen Gesellschaft ab.

### 9. Begründung des Eigentumsrechts

Niemand hat sich selbst gemacht und die Basis für jegliches Eigentum sind die natürlichen Rohstoffe, die auch nicht von Menschenhand geschaffen wurden. Letztlich kann Eigentum allgemein entweder nur durch einen Gottesbezug oder das Recht des Stärkeren begründet werden.

### 10. Früchte des Eigentums

Purer Shareholder Value führt nicht zu Gerechtigkeit und Frieden. Nur der

---

<sup>172</sup> Incl. Landgewinnung, z.B. Niederlande

<sup>173</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23 und 24

Stakeholder Value sichert in einer sozialen Marktwirtschaft allen Beteiligten auf Dauer einen gerechten Anteil an den Früchten des Eigentums.

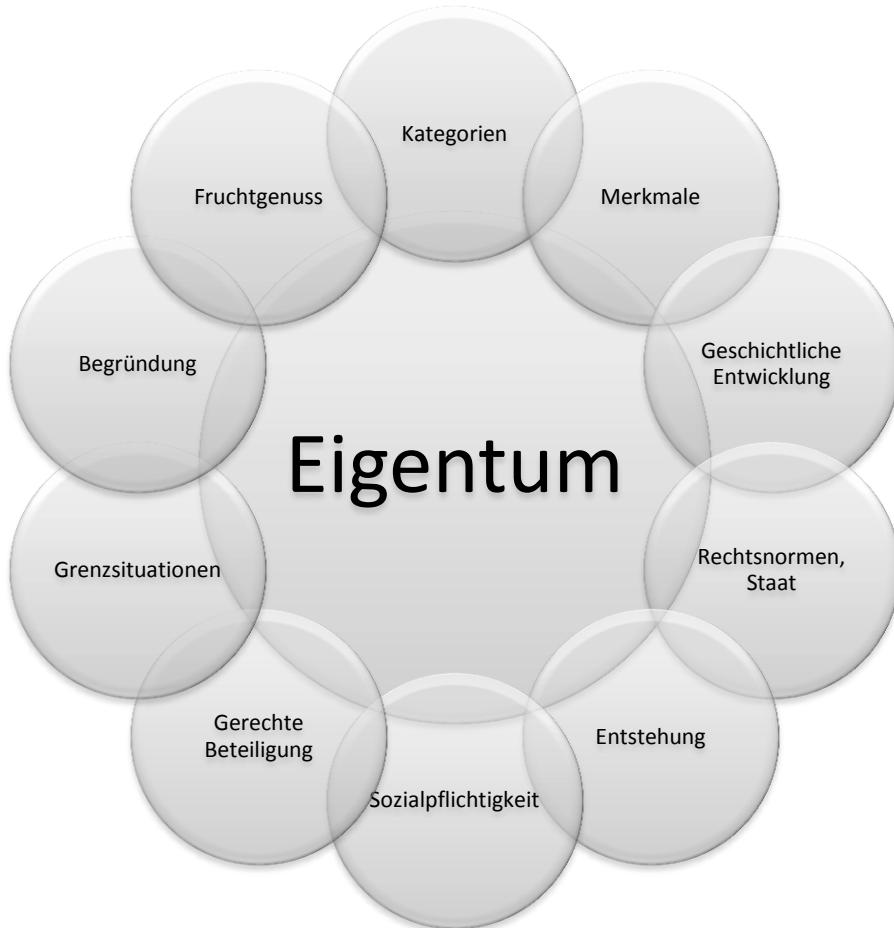


Abbildung 18: Themenkreise der Eigentumsfrage

## 5.2 Überlegungen und Bewertung der aktuellen Situation

Die Beobachtungen legen nahe, dass mittlerweile viele stark danach trachten, autark und machtvoll zu sein, um der Ungewissheit des beschleunigten Lebens etwas entgegensetzen zu können. Dazu klammert man sich an Eigentum oder zumindest an das Recht, bei Bedarf über eine Sache zeitweise verfügen zu können. Dieses Ziel wird immer mehr zum Schaden anderer verfolgt. Der Gemeinsinn und das Vertrauen in die Kooperationsbereitschaft untereinander, scheinen rückläufig zu sein.

Das Gefühl der Knappheit und Begrenztheit der Güter könnte die Ursache dafür sein. Hinzu kommt die Erwartung, vieles alleine schaffen zu können und zu müssen und nicht mehr auf die Gemeinschaft angewiesen zu sein oder von ihr nichts erwarten zu können. Durch die ständige, auch nichtsaisonale Verfügbarkeit vieler Güter fehlt die Einübung, auch mal auf etwas verzichten zu können. Nebensätzliches wird zu Unverzichtbarem stilisiert, um sich die eigene Dominanz zu beweisen.

Es fehlt am Glauben an den „himmlischer Vater, (der) weiß, dass ihr das alles braucht“ (Mt 6,32) und „euch alles andere dazugegeben“ (Mt 6,33) wird. Und an die Hoffnung auf die „Schätze im Himmel, wo weder Motte noch Wurm sie zerstören und keine Diebe einbrechen und sie stehlen“ (Mt 6,20) kann.

Der Rückzug der staatlichen Ordnung zu Gunsten eines undurchschaubaren Europa und die Sorge um eine Euro-Entwertung, verstärken den Wunsch der Leistungsträger, die eigene Vorsorge selbst zu organisieren und Kapital in Wachstumsmärkten zu investieren.

Oft kann aber auch einfach Gier unterstellt werden oder die Angst, dass jemand anderes etwas bekommt, wenn man es nicht vorher selbst nimmt.

### 5.3 Fazit

Es gilt eine Wahl zu treffen: soll man dem american way of life mit shareholder value und geringer staatlicher Ordnung folgen, oder dem Modell der skandinavischen Wohlfahrtsstaaten mit stakeholder value? Oder kann es angesichts der Globalisierung noch weiter einen Mittelweg geben, der soziale Marktwirtschaft deutscher Prägung heißt? Die Zukunft kann niemand vorhersehen. Das Vertrauen der Menschen an ein System entscheidet über dessen Erfolg.

#### 5.3.1 Prognose, Chancen und Risiken

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist die Möglichkeit für den Einzelnen größer, unbegrenzt Eigentum anhäufen zu können, ohne anderen einen Teil des Überflusses abgeben zu müssen. Ebenso ist aber auch das Risiko größer, zu den Verlierern zu gehören. Dies geht so lange gut, wie die Verlierer Almosen annehmen und noch an die Chance glauben, selbst aufsteigen zu können. Der mit diesem Wirtschaftsmodell verbundene radikale Abbau von Rohstoffen wird dann die sozialen Unruhen vergrößern, wenn kein weiteres Wachstum mehr erzeugt werden kann oder die Rohstoffe erschöpft sind. Die staatliche Ordnung wird die wirtschaftliche Ordnung dann nur noch begrenzt aufrechterhalten können.

Die soziale Marktwirtschaft hat eine Chance, wenn sie sich nicht weiter in Richtung zu einer freien Marktwirtschaft entwickelt. Dann hat jeder in ihr die Chance auf einen guten Anteil am gemeinsamen Erfolg und selbst Menschen, die in ihrer Teilnahme am Wirtschaftsleben eingeschränkt sind, können auf ein ausreichendes Minimum vertrauen. Der Einsatz erneuerbarer Energien, zur Schonung der natürlichen Ressourcen, ist ein Schritt in die richtige Richtung, da er auch noch nachfolgenden Generationen Optionen offenhält.

### 5.3.2 Perspektiven durch die katholische Soziallehre

Die Botschaft, die Papst Franziskus in Evangelii Gaudium entfaltet, hat breiten Anklang gefunden. Im zweiten Kapitel schreibt er in deutlichen Worten über die Wirtschaft, die nach dem „Gesetz des Stärkeren (handelt), wo der Mächtigere den Schwächeren zunichte macht“ (EG 53) und „der Mensch an sich ... wie ein Konsumgut betrachtet wird, das man gebrauchen und dann wegwerfen kann“ (EG 53), die „Überlauf-Theorien (trickle-down theories)“ (EG 53) (als Beispiel für Wirtschaftstheorien) vertraut, die „nie von den Fakten bestätigt wurde“ (EG 54) und die das Geld über alles stellt und den „Vorrang des Menschen leugnet“ (EG 55). Papst Franziskus fordert ein „Nein zu einem Geld, das regiert, statt zu dienen“ und eine „Rückkehr von Wirtschaft und Finanzleben zu einer Ethik zugunsten des Menschen“ (EG 57).

Es ist zu hoffen, dass diese Botschaft, die die Botschaft von Jesu Christus ist, das Zünglein an der Waage darstellt, das die Wende zu einer besseren Welt für alle bewirkt.

### 5.3.3 Handlungsvorschläge

Neben der Kritik könnte es nützlich sein, anschauliche Modelle zu entwickeln, die Fehlentwicklungen der Marktwirtschaft aufzeigen und Alternativen anbieten. Diese müssten an den business schools dieser Welt gelehrt werden und nicht nur in der Kirche rezitiert werden.

Auch die Abhängig-Beschäftigten könnten, wie schon im 19. Jahrhundert, unterwiesen werden, um ihnen ihre Rechte zu verdeutlichen und ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie nicht alleine, sondern als Gemeinschaft gerechtere Verhältnisse durchsetzen können.

Die Möglichkeit der direkten Gewinnbeteiligung, wie sie bei Führungskräften üblich ist, könnte auf alle Mitarbeiter ausgedehnt werden.

Der Stücklohn, zur Unterwanderung des Mindestlohns, z.B. bei Zeitungsasträgern und Postboten, sollte gesetzlich unterbunden werden, ebenso die Ausgliederung von Unternehmensteilen in Tochterunternehmen mit Dumpinglöhnen.

## 6 Literaturverzeichnis

(Hg.), Karlheinz Ruhstorfer. 2012. *Systematische Theologie*. Paderborn : Ferdinand Schöningh, 2012.

Albert Franz, Wolfgang Baum, Karsten Kreutzer. 2007. *Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie*. Freiburg im Breisgau : Herder, 2007.

Andreas Eckl, Bernd Ludwig. 2005. *Was ist Eigentum*. München : C. H. Beck, 2005.

Anzenbacher, Arno. 2010. *Einführung in die Philosophie*. Freiburg im Breisgau : Herder, 2010.

Aquin, Thomas von. 1273. *Summa theologica*. [www.unifr.ch/bkv/summa](http://www.unifr.ch/bkv/summa) : s.n., 1273.

Bundesamt, Statistisches. *Diverse Tabellen*. [www.destatis.de](http://www.destatis.de) : s.n.

Dietz, Claire. 2009. *Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht*. s.l. : De Gruyter, 2009.

Eder, Manfred. 2008. *Kirchengeschichte*. Ostfildern : Patmos, 2008.

Euchner, Walter. 2011. *John Locke*. Hamburg : Junius, 2011.

Franziskus, Papst. 2013. *Evangelii gaudium, Die Frohe Botschaft Jesu*. Leipzig : St. Benno, 2013.

Franz-Peter Burkard, Franz Wiedmann, Peter Kunzmann. 2003. *Philosophie*. Würzburg : Deutscher Taschenbuch Verlag, 2003.

Freiburg, Universität. 2006. *Freiburger Universitätsblätter, Heft 173*. Freiburg : Rombach, 2006.

Frieden, Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und. 2014. *Kompendium der Soziallehre der Kirche*. Freiburg-Basel-Wien : Herder, 2014.

Ganter, Matthias. 2013. *Das Verhältnis zwischen Wahrnehmung und Realität im Film*. 2013.

Gerhard, Wilfried. 2013. *Von der Moderne zur Postmoderne*. Vortrag vor Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart : s.n., 2013.

Gierke, Otto von. 1889. *Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht*. Leipzig : Duncker & Humblot, 1889.

Götting, Horst-Peter. 2006. *Der Begriff des Geistigen Eigentums*. Dresden : s.n., 2006.

Grundgesetz. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) : s.n.

Heinzmann, Richard. *Die Menschenrechte brauchen Gott nicht.*

[www.theeuropean.de/richard-heinzmann/die-menschenrechte-brauchen-gott-nicht](http://www.theeuropean.de/richard-heinzmann/die-menschenrechte-brauchen-gott-nicht) : s.n.

Heschl, Adolf. 2012. *Das intelligente Genom: Über die Entstehung des menschlichen Geistes durch Mutation und Selektion.* Heidelberg : s.n., 2012.

Höffner, Joseph. 2014. *Ausgewählte Schriften.* [Hrsg.] Jörg Althammer Ursula Nothelle-Wildfeuer. Paderborn : Ferdinand Schöningh, 2014. Bd. 4.

—. 2000. *Christliche Gesellschaftslehre.* [Hrsg.] Lothar Roos. Kevelaer : Butzon & Bercker, 2000.

Honoré, A. M. 1961. *Oxford Essays in Jurisprudence.* Oxford : s.n., 1961.

II., Papst Johannes Paul. 1998. *Enzyklika Fides et Ratio.* 1998.

International, Club of Rome. <http://www.clubofrome.org>. [Online]

Karl Rahner, Herbert Vorgrimler. 2008. *Kleines Konzilskompendium.* Freiburg im Breisgau : Herder, 2008.

2005. *Katechismus der Katholischen Kirche.* München : Oldenbourg, St. Benno, Paulus, 2005.

Köhler, Helmut. 2014. *Bürgerliches Gesetzbuch.* München : Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014.

Köln, Erzbistum. *Historisches Archiv.* <http://institutionen.erzbistum-koeln.de/historischesarchiv> : s.n.

König, Siegfried. 2014. *Philosophie der Gegenwart.* Nürnberg : Siegfried König, 2014.

Lassalle, Ferdinand. 1920/21. *Gesammelte Reden und Schriften.* Berlin : Hrsg. Eduard Bernstein, 1920/21.

Luhmann, Niklas. Sich im Undurchschaubaren bewegen. *Veränderungen in Organisationen.* Wiesbaden : 1995.

Lyotard, Jean-François. 1979. Das postmoderne Wissen. *Philosophie der Gegenwart.* s.l. : Siegfried König, 1979.

McLuhan, Marshall. 1962. *Die Gutenberg-Galaxis.* 1962.

- Nicolini, Hans J. 2013. *Prüfungsvorbereitung Wirtschaftsfachwirt*. Stuttgart : Schäffer-Poeschel, 2013.
- Nothelle-Wildfeuer, Ursula. 2012. Einführung in die christliche Sozialethik. *Systematische Theologie*. 2012.
- . 2014. *Einführung in die christliche Sozialethik, Vorlesungs-Skript*. 2014.
- Pindl, Theodor. Januar 2015. *Gott in der Postmoderne*. in: Christ in der Gegenwart : s.n., Januar 2015.
- Rakelmann, Georgia A. Anpassungskünstler, *Die Buschleute der Kalahari-Wüste, in Palaver - Kleine Schriften zum südlichen Afrika, Heft 2: Buschleute*. [www.uni-giessen.de/palaver/](http://www.uni-giessen.de/palaver/) : s.n.
- Rawls, John. 2014. *Gerechtigkeit als Fairneß*. s.l. : suhrkamp, 2014.
- Rentsch, Thomas. 2014. *Philosophie des 20. Jahrhunderts*. München : C. H. Beck, 2014.
- Ricardo, David. 1817. *Principles of Political Economy and Taxation*. 1817.
- Rifkin, Jeremy. 2007. *Access Das Verschwinden des Eigentums*. Frankfurt am Main : Campus, 2007.
- Rippe, Klaus Peter. 1993. *Ethischer Relativismus*. Paderborn : s.n., 1993.
- Schätzler, Wilhelm. 1993. Die Verantwortung des Menschen für das Tier. [Hrsg.] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn : s.n., 4. Oktober 1993. DBK\_5113.
- Schmitt, Hans-Christoph. 2011. *Arbeitsbuch zum Alten Testament*. Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 2011.
- Sieferle, Rolf Peter. 1998. *Wie tragisch war die Allmende?* 1998.
- Smith, Adam. 1776. *Der Wohlstand der Nationen*. 1776.
- Ursula Nothelle-Wildfeuer, Gerhard Steger. 2006. Die päpstliche Sozialverkündigung und ihr Verhältnis zur Marktwirtschaft von Rerum novarum bis Deus caritas est. *Freiburger Universitätsblätter Heft 173*. 2006.
- [www.rechtslexikon.net](http://www.rechtslexikon.net). *Rechtslexikon*.
- [www.wirtschaftslexikon24.com](http://www.wirtschaftslexikon24.com). *Wirtschaftslexikon*.

Zweig, Stefan. 1951. *Sternstunden der Menschheit*. Projekt Guttenberg : S. Fischer Verlag, 1951.

## *Abbildungsverzeichnis*

Abbildungen ohne Quellenangaben stammen vom Autor dieser Arbeit.

Abbildung 1: Eigentum in archaischen Kulturen .....	6
Abbildung 2: Eigentum im antiken Griechenland .....	8
Abbildung 3: Arbeit schafft Eigentum.....	9
Abbildung 4: Eigentum im antiken Israel.....	11
Abbildung 5: Eigentum im antiken römischen Recht.....	12
Abbildung 6: Eigentum bei Thomas v. Aquin.....	17
Abbildung 7: Der vollständige geschlossene Wirtschaftskreislauf .....	34
Abbildung 8: Die Funktion der Unternehmen.....	34
Abbildung 9: Steuerung des Marktgeschehens.....	36
Abbildung 10: Akzeptanz der Marktwirtschaft .....	37
Abbildung 11: Zeitreihe Arbeitslosenquote in Deutschland .....	41
Abbildung 12: Außenhandel.....	42
Abbildung 13: Bruttoinlandsprodukt .....	42
Abbildung 14: Verbraucherpreisindex.....	42
Abbildung 15: Zeitreihe Niedriglohn-Sektor .....	44
Abbildung 16: Millionäre in Tausend .....	44
Abbildung 17: unbezahlte Arbeit und ständige Erreichbarkeit .....	52
Abbildung 18: Themenkreise der Eigentumsfrage .....	57

## Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit: „Aktuelle Beobachtungen und Überlegungen zur Eigentumsfrage“ selbstständig angefertigt, keine anderen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Abschlussarbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt aus anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Verwendete Informationen aus dem Internet sind ebenfalls kenntlich gemacht.

Düsseldorf, 27. Januar 2015

Helmut Klaßen